

Inhalt Ihrer Vertragsunterlagen

Die Vertragsunterlagen bestehen aus folgenden Bestandteilen:

- **Produktinformationsblatt**
 - zur RiesterRente *classic* (V35-201007)
- **Verbraucherinformation (V35-201007)**
- **Werteübersicht**
- **Versicherungsbedingungen**
 - für die Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes nach Tarif 35 "RiesterRente *classic*" (V35-201007)
- **Steuermerkblatt**
 - zur Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (V35-201007)
- **Antrag**

RiesterRente *classic*

(V35-201007)

für Herrn Max Muster
Musterstr. 1, 20000 Hamburg

Produktinformationsblatt

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über Ihre Versicherung geben. Diese Informationen sind **nicht abschließend**. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsunterlagen sorgfältig durch.

1. Um welche Versicherungsart handelt es sich?

Es handelt sich um eine Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (Riesterrente) nach Tarif 35 mit einem in der Zukunft liegenden Beginn der Rentenzahlung. Grundlagen sind die geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) (Riesterrente), die geltenden Besonderen Bedingungen sowie im Antrag getroffene Vereinbarungen.

Von der Rating-Agentur FitchRatings wurde die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. im Finanzstärkerating für Lebensversicherer mit "stark" (A) ausgezeichnet (Stand 05.08.2009). Ebenso wurde uns im Lebensversicherungsrating von map-report die Bewertung für "langjährig sehr gute Leistungen" (mm) verliehen (Stand 08/2009). Auch die Versicherungsbedingungen dieses Tarifs wurden von der Rating-Agentur Franke & Bornberg geprüft und mit "Hervorragend" (FFF) bewertet (Stand 01/2010).

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Versichert ist Herr Max Muster, geb. am 15.02.1984

- Rentenzahlung im Erlebensfall

Wenn Sie den Beginn der Rentenzahlung am 01.12.2051 erleben, zahlen wir eine lebenslang garantierte Rente in Höhe von jährlich 2.653,92 EUR. **Hinzu kommen noch Leistungen aus der Überschussbeteiligung, die nicht garantiert sind.** Als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit kommen unsere Überschüsse der Versichertengemeinschaft zu Gute, da keine Aktionäre am Gewinn beteiligt werden müssen.

Die Gesamtleistung inklusive dieser nicht garantierten Überschussbeteiligung stellen wir Ihnen nachfolgend unverbindlich dar. Bei Beginn der Rentenzahlung zum 01.12.2051 ergibt sich beispielhaft eine unverbindliche jährliche Rente in Höhe von 5.536,92 EUR. Die Berechnung basiert auf der Annahme, dass die für das Jahr 2011 festgesetzte Überschussbeteiligung - dies sind die Überschussanteile und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven - bis zum Beginn der Rentenzahlung unverändert bleibt. Die künftige Überschussbeteiligung lässt sich nur unverbindlich darstellen, weil sie von den Kapitalerträgen, vom Risikoverlauf und den Kosten abhängt. Prognosen über die weitere Entwicklung sind über einen längeren Zeitraum nicht möglich. Auch steuerliche und gesetzliche Änderungen können Einfluss auf die Leistung haben. Der angegebene Betrag ist trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen und kann nicht garantiert werden. Die tatsächlich auszuzahlenden Leistungen können höher oder niedriger sein.

Bei diesem Tarif haben Sie darüber hinaus verschiedene Möglichkeiten Ihren Vertrag flexibel zu gestalten und so an Ihre Wünsche und Bedürfnisse anzupassen.

Einige dieser Möglichkeiten haben wir Ihnen nachfolgend auszugsweise aufgelistet. Beispielsweise kann

- der vereinbarte Beginn der Rentenzahlung nach vorne oder nach hinten verlegt werden
- eine Kombination aus anteiliger Rentenzahlung und teilweiser Kapitalauszahlung (maximal 30 % des zum Beginn der Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Kapitals) beantragt werden

- Tod vor Beginn der Rentenzahlung

Wenn Sie vor dem Beginn der Rentenzahlung sterben, zahlen wir das gebildete Deckungskapital aus. Hinzu kommen noch Leistungen aus der Überschussbeteiligung, die nicht garantiert sind.

- Tod nach Beginn der Rentenzahlung

Wenn Sie während der Rentengarantiezeit sterben, zahlen wir die garantierte Rente zuzüglich einer Zusatzrente aus der Überschussbeteiligung bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit weiter.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den Allgemeinen Bedingungen unter "Welche Leistungen erbringen wir?" und "Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?" sowie in der normierten Modellrechnung nach.

RiesterRente *classic*

(V35-201007)

für Herrn Max Muster
Musterstr. 1, 20000 Hamburg

Produktinformationsblatt

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag und wann müssen Sie ihn bezahlen? Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert und welche können zusätzlich entstehen? Was passiert, wenn Sie Ihren Beitrag nicht oder verspätet bezahlen?

Der Beitrag beträgt monatlich

91,00 EUR

Er ist erstmals zum 01.12.2011 und letztmalig zum 01.11.2051 zu zahlen.

Die Beiträge sind jeweils zum Beginn des Beitragszahlungsabschnitts fällig.

Aufgrund der im § 11 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) gesetzlich vorgeschriebenen vorsichtigen Kalkulation entstehen Überschüsse, an denen wir die Versicherungsnehmer insgesamt entsprechend den Vorschriften der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) beteiligen. Im Rahmen der Überschussbeteiligung (siehe Allgemeine Bedingungen unter "Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?") verringert sich die tatsächliche Kostenbelastung Ihres Vertrages.

Durch den Abschluss Ihres Versicherungsvertrages entstehen Kosten, z. B. für Beratung, Antragsprüfung und Erstellen des Versicherungsscheins. Diese Abschlusskosten sind bereits in Ihrem Beitrag eingerechnet. Ein Teil davon wird mit den Beiträgen der ersten fünf Jahre, höchstens jedoch für die Zeit, in der Sie Beiträge zahlen, getilgt. Dieser Teil beträgt 3,50 % der Summe aller Beiträge bzw. 1.528,80 EUR. Zusätzlich erheben wir während der gesamten Dauer der Beitragszahlung monatlich 1,82 EUR.

Für die Verwaltung Ihrer Versicherung erheben wir während der Laufzeit des Vertrags laufende Kosten. Auch diese Kosten sind bereits in Ihrem Beitrag eingerechnet. Der Anteil der Verwaltungskosten im Beitrag steigt, da wir für die Verwaltung des Kapitals einen steigenden Kostenanteil in Höhe von monatlich 0,01 % der Summe der bisher fällig gewordenen Monatsbeiträge der Hauptversicherung eingerechnet haben. Die Verwaltungskosten steigen gleichmäßig von 6,01 EUR im ersten Monat auf 10,37 EUR im letzten Monat der Beitragszahlung.

Welche Gebühren aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen fällig werden und wie hoch diese sind, finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen unter "Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?" in Verbindung mit den Gebührenbestimmungen.

Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn 01.12.2011. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind zum jeweiligen Fälligkeitstermin zu zahlen. Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Wenn Sie den Einlösungsbeitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht erfolgt ist - vom Vertrag zurücktreten. Im Versicherungsfall sind wir außerdem leistungsfrei. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu zahlen. Tritt nach Fristablauf der Versicherungsfall ein und sind Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung des Beitrags in Verzug, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den Allgemeinen Bedingungen unter "Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?" und "Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?" nach.

4. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit zu beachten und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Sollte sich Ihre Postanschrift, Ihre Bankverbindung oder Ihr Name ändern, teilen Sie uns dies bitte unverzüglich mit. Fehlende Informationen können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den Allgemeinen Bedingungen unter "Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?" nach.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und Ihrer Geburtsurkunde. Im Todesfall benötigen wir außerdem Ihre Sterbeurkunde. Darüber hinaus können wir vor Rentenzahlungen einen Nachweis verlangen, dass Sie noch leben. Solange diese Verpflichtungen nicht erfüllt werden, kann keine Auszahlung von Leistungen erfolgen.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den Allgemeinen Bedingungen unter "Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?" nach.

RiesterRente *classic*

(V35-201007)

für Herrn Max Muster
Musterstr. 1, 20000 Hamburg

Produktinformationsblatt

6. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrags, frühestens jedoch am 01.12.2011. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung. Wenn Sie vom flexiblen Leistungsbeginn keinen Gebrauch machen, beginnen die Rentenzahlungen am 01.12.2051 und erfolgen solange, wie Sie leben, mindestens jedoch bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den Allgemeinen Bedingungen unter "Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?" und "Welche Leistungen erbringen wir?" nach.

7. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Vor Beginn der Rentenzahlung können Sie die Versicherung jederzeit zum Schluss der Versicherungsperiode kündigen. Sie erhalten dann den Rückkaufswert, der erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge erreicht. Die Kündigung der Versicherung ist also mit Nachteilen verbunden. Weitere Einzelheiten zu den garantierten Leistungen bei Kündigung können Sie der Garantiewertetabelle entnehmen. Nach Beginn der Rentenzahlung ist eine Kündigung nicht mehr möglich.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den Allgemeinen Bedingungen unter "Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?" nach.

Verbraucherinformation (V35-201007)

Die Informationen nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 und § 2 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) sind in dieser Verbraucherinformation, im Produktinformationsblatt, in der Werteübersicht, in den Versicherungsbedingungen und im Steuermerkblatt enthalten.

Informationen zum Versicherer

Name, Anschrift, Rechtsform, Sitz und Registergericht des Versicherers

Ihr Vertragspartner ist die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. mit Sitz in 70197 Stuttgart, Rotebühlstr. 120, Bundesrepublik Deutschland.

Die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. besteht in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VVaG), gegründet am 28.6.1908. Sitz und Registergericht: Stuttgart HRB 222. Mit Abschluss eines Versicherungsvertrags werden Sie Mitglied dieses Versicherungsvereins. Als Vereinsmitglied gilt für Sie die Satzung, die wir Ihnen auf Wunsch gerne aushändigen.

Vertretung

Die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. wird vertreten durch den Vorstand Frank Karsten (Vorsitzender), Dr. Wolfgang Fischer (stv. Vorsitzender), Ralf Berndt und Dr. Guido Bader (stv.).

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. betreibt das Lebensversicherungsgeschäft.

Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche der Versicherten (Sicherungsfonds)

Die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. gehört einem gesetzlichen Sicherungsfonds an, der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de besteht. Aufgabe des Sicherungsfonds ist der Schutz der Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Bei drohender Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit wird die Aufsichtsbehörde die Verträge des betroffenen Versicherungsunternehmens auf den Sicherungsfonds übertragen, sofern andere Maßnahmen nicht ausreichen. Der Sicherungsfonds sorgt dann für die Weiterführung der übertragenen Verträge.

Informationen zur angebotenen Leistung

Die für das Versicherungsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen einschließlich der Tarifbestimmungen

Welche Versicherungsbedingungen für Ihre Versicherung gelten, können Sie der Auflistung, die den jeweiligen Versicherungsbedingungen vorangestellt ist, entnehmen.

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers

Die Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistungen finden Sie in der Werteübersicht unter dem Abschnitt Vertragsdaten und in den Allgemeinen Bedingungen unter "Welche Leistungen erbringen wir?" und "Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?". Nach zu Stande kommen des Vertrags können Sie die Angaben Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Gesamtpreis (Beitrag) der Versicherung

Angaben über die Beitragshöhe der Versicherung finden Sie in der Werteübersicht unter dem Abschnitt Vertragsdaten. Nach zu Stande kommen des Vertrags können Sie die Beitragshöhe Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise des Beitrags

Angaben hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung Ihres Beitrags finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen unter "Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?". Die Zahlungsweise Ihres Beitrags können Sie der Werteübersicht unter dem Abschnitt Vertragsdaten entnehmen. Nach zu Stande kommen des Vertrags finden Sie die Angaben zur Zahlungsweise in Ihrem Versicherungsschein.

Die Beiträge sind monatlich kalkuliert. Bei Vereinbarung von jährlicher Zahlungsweise werden die Beiträge um 4,8 %, bei halbjährlicher Zahlungsweise um 2,7 % und bei vierteljährlicher Zahlungsweise um 1,5 % ermäßigt.

Informationen zum Vertrag

Zu Stande kommen des Vertrags

Antragsstellung

Stellen Sie einen Antrag kommt Ihr Vertrag zu Stande, wenn wir die Annahme Ihres Antrags, in der Regel durch Aushändigung des Versicherungsscheins, erklärt haben.

Angebotsanforderung

Fordern Sie ein Angebot an (Versicherungsanfrage), erhalten Sie von uns ein Angebot. Mit dem Angebot nennen wir Ihnen auch die Frist, wie lange wir uns an das Angebot gebunden halten. Ihr Vertrag kommt zu Stande, wenn Sie das Angebot annehmen und die Annahmeerklärung bei uns eingegangen ist. Nach zu Stande kommen des Vertrags erhalten Sie den Versicherungsschein.

Angaben zum Versicherungsbeginn finden Sie in der Werteübersicht unter dem Abschnitt Vertragsdaten. Nach zu Stande kommen des Vertrags finden Sie den Versicherungsbeginn in Ihrem Versicherungsschein. Angaben zum Beginn des Versicherungsschutzes können Sie den Allgemeinen Bedingungen unter "Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?" entnehmen.

Widerrufsrecht und -folgen

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und die Widerrufsbelehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Stuttgarter Lebensversicherung a.G., Rotebühlstraße 120, 70197 Stuttgart.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von:

- 1/30 des Monatsbeitrags pro Tag bzw.
- 1/90 des Vierteljahresbeitrags pro Tag bzw.
- 1/180 des Halbjahresbeitrags pro Tag bzw.
- 1/360 des Jahresbeitrags pro Tag

Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Laufzeit Ihres Vertrags

Angaben über die Laufzeit Ihres Vertrags finden Sie in der Werteübersicht unter dem Abschnitt Vertragsdaten. Nach zu Stande kommen des Vertrags können Sie die Laufzeit Ihres Vertrags Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Beendigung des Vertrags, insbesondere vertragliche Kündigungsbedingungen

Die vertraglichen Kündigungsbedingungen finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen unter "Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?".

Angabe des anwendbaren Rechts

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Zuständiges Gericht

Angaben zum Gerichtsstand finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen unter "Wo ist der Gerichtsstand?".

Vertragssprache für Ihren Versicherungsvertrag

Die Vertragssprache und die Sprache, in der die Kommunikation während der Vertragslaufzeit erfolgt, ist ausschließlich deutsch.

Informationen zum Rechtsweg

Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsmöglichkeiten

Wenn Sie Fragen zu Ihrem Versicherungsvertrag haben oder eine Beratung wünschen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sollten Sie einmal Grund zur Beschwerde haben, bitten wir Sie, diese zunächst an uns zu richten.

Die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V., Leipziger Str. 121, 10117 Berlin. Sie können damit zusätzlich formlos das für Sie kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Ihre Möglichkeit den Rechtsweg zu bestreiten, bleibt durch die Inanspruchnahme des außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahrens unberührt.

Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Wenn Sie Fragen zu Ihrem Versicherungsvertrag haben oder eine Beratung wünschen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sollten Sie einmal Grund zur Beschwerde haben, bitten wir Sie, diese zunächst an uns zu richten.

Sie können sich jedoch auch kostenlos und formlos an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, wenden. Bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht handelt es sich um die zuständige Aufsichtsbehörde.

Spezielle Informationen zur Lebensversicherung

In den Beitrag einkalkulierte Kosten

Angaben über die Höhe der in den Beitrag einkalkulierten Kosten finden Sie im Produktinformationsblatt.

Sonstige mögliche Kosten (Gebühren)

Welche Gebühren aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen fällig werden und wie hoch diese sind, finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen unter "Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?" in Verbindung mit den Gebührenbestimmungen.

Überschussermittlung und Überschussbeteiligung

Angaben zur Überschussermittlung und Überschussbeteiligung finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen unter "Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?".

Rückkaufswerte

Die Grundsätze für die Ermittlung der Rückkaufswerte finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen unter "Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?". Weitere Erläuterungen können Sie dem Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen zur Kündigung und zum Ruhenlassen (Beitragsfreistellung) entnehmen.

Beitragsfreie Renten

Die Grundsätze für die Ermittlung der beitragsfreien Renten und den Mindestbetrag für die Beitragsfreistellung finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen unter "Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?". Weitere Erläuterungen können Sie dem Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen zur Kündigung und zum Ruhenlassen (Beitragsfreistellung) entnehmen.

Garantierte Rückkaufswerte und beitragsfreie Renten

Eine Übersicht über die Höhe der garantierten Rückkaufswerte und der garantierten beitragsfreien Renten Ihrer Versicherung finden Sie in der Werteübersicht unter dem Abschnitt Garantiewertetabelle. Nach zu Stande kommen des Vertrags finden Sie die garantierten Rückkaufswerte und die garantierten beitragsfreien Renten Ihrer Versicherung in der dem Versicherungsschein beigefügten Garantiewertetabelle.

Risiken bei einer Fondsanlage

Bei Vereinbarung der Überschussverwendung FondsPlus werden die Überschussanteile in Investmentfonds angelegt. Bei der Anlage in Investmentfonds sind in der Vergangenheit erwirtschaftete Beträge kein Indikator für künftige Erträge. Investmentfonds, insbesondere solche, die in Aktien investieren, unterliegen erfahrungsgemäß Kursschwankungen. Sie tragen das Risiko der Wertminderung bei Kursrückgängen. Bei Anlagen, die nicht auf Euro lauten (Fremdwährungsfonds), können darüber hinaus Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage beeinflussen.

Fonds und die darin enthaltenen Vermögenswerte

Angaben über die der Versicherung zu Grunde liegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte können Sie der Werteübersicht und den der Werteübersicht beiliegenden Fondsbeschreibungen entnehmen. Nach zu Stande kommen des Vertrags finden Sie diese Angaben in Ihrem Versicherungsschein.

Die Anlageziele und die Anlagepolitik der Investmentfonds sind in den Verkaufsprospekten der Kapitalanlagengesellschaften niedergelegt, die auch für die Einhaltung der Anlagegrundsätze und -grenzen verantwortlich zeichnen. Diese Prospekte können Sie kostenlos entweder von unserem Geschäftspartner erhalten oder bei uns anfordern.

Steuerregelung

Angaben über die bei Abschluss Ihres Versicherungsvertrags geltenden Steuerregelungen finden Sie im Steuermerkblatt.

Informationen nach § 7 AltZertG**Ermäßigung des Beitrags bei jährlicher, halbjährlicher und vierteljährlicher Zahlungsweise**

Die Beiträge sind monatlich kalkuliert. Bei Vereinbarung von jährlicher Zahlungsweise werden die Beiträge um 4,8 %, bei halbjährlicher Zahlungsweise um 2,7 % und bei vierteljährlicher Zahlungsweise um 1,5 % ermäßigt.

Abschluss- und Vertriebskosten

Als Abschluss- und Vertriebskosten erheben wir

- bei beitragspflichtigen Verträgen in jedem der ersten 5 Jahre der Beitragszahlung monatlich höchstens 0,07 % der Summe der Monatsbeiträge (Beitragssumme) Ihres Vertrags. Für Verträge, bei denen die vereinbarte Dauer der Beitragszahlung mehr als 35 Jahre beträgt, wird die Beitragssumme für 35 Jahre berechnet. Zusätzlich erheben wir während der gesamten Dauer der Beitragszahlung monatlich 2 % des Monatsbeitrags
- bei freiwilligen Zuzahlungen und staatlichen Zulagen einmalig 4 % der jeweiligen Zuzahlung bzw. Zulage.

Angaben hierzu finden Sie auch im Produktinformationsblatt.

Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals

Die Kosten für die Verwaltung betragen vor Beginn der Rentenzahlung

- bei beitragspflichtigen Verträgen monatlich 5,5 % des Monatsbeitrags zuzüglich 1 € Stückkosten. Außerdem werden monatlich 0,01 % der Summe der bisher fälligen Monatsbeiträge erhoben
- bei beitragsfreien Verträgen jährlich 2 % der beitragsfreien Jahresrente
- bei freiwilligen Zuzahlungen und staatlichen Zulagen einmalig 5 % der jeweiligen Zuzahlung bzw. Zulage sowie jährlich 1,5 % der jeweils versicherten Jahresrente
- für die Überschussbeteiligung jährlich 0,2 % des jeweiligen Überschussguthabens zum Ende der Aufschubzeit bzw. 0,24 % des jeweiligen Fondsguthabens zu Beginn des Versicherungsjahres.

Ab Beginn der Rentenzahlung betragen die Kosten für die Verwaltung jährlich 1,5 % der jeweiligen Jahresrente.

Angaben hierzu finden Sie auch im Produktinformationsblatt.

Kosten bei Vertragsanpassungen

Die genannten Prozentsätze für die Abschluss- und Vertriebskosten und die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals gelten, mit Ausnahme der Stückkosten, auch für

- Vertragsanpassungen entsprechend den jeweiligen Höchstbeträgen für förderfähige Beiträge nach § 10a Absatz (1) EStG
- Vertragsanpassungen im Rahmen des Zuwachsprogramms
- Verschiebungen des Rentenbeginns über den vereinbarten Beginn der Rentenzahlung hinaus
- Erhöhungen der Versicherungsleistung durch Vertragsänderung.

Beträgt die restliche Dauer der Beitragszahlung ab Wirksamwerden der Vertragsanpassung weniger als 5 Jahre, erheben wir als Abschluss- und Vertriebskosten 4 % der Summe der restlichen Monatsbeiträge. Diese werden unter Berücksichtigung des Rechnungszinses von 2,25 % pro Jahr in gleichbleibenden Beträgen auf die verbleibende Dauer der Beitragszahlung verteilt. Zusätzlich erheben wir während der restlichen Dauer der Beitragszahlung monatlich 2 % des Monatsbeitrags.

Kosten bei Anbieterwechsel

Im Falle der Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Altersvorsorgevertrag entstehen Ihnen Kosten von 0,5 % des Deckungskapitals, multipliziert mit der um 10 Jahre verminderten restlichen Aufschubzeit des Vertrags, zuzüglich 100 €, die vom gebildeten Kapital abgezogen werden. Bei Übertragung auf einen Altersvorsorgevertrag innerhalb der Stuttgarter Versicherungsgruppe betragen diese Kosten 100 €.

Modellrechnung zum gebildeten Kapital

Die Modellrechnung zum gebildeten Kapital finden Sie in der Werteübersicht in dem Abschnitt Modellrechnung zum gebildeten Kapital nach § 7 AltZertG.

Voraussetzungen der Förderberechtigung nach § 10a Absatz (1) Satz 1 EStG

Voraussetzung für die Förderberechtigung des in § 10a Absatz (1) Satz 1 zweiter Halbsatz EStG genannten Personenkreises, der nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist, ist die Einwilligung nach § 10a Absatz (1) Satz 1 zweiter Halbsatz EStG.

Anlagegrundsätze

Nach § 54 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) sind die Kapitalanlagen unter Berücksichtigung der Art der betriebenen Versicherungsgeschäfte sowie der Unternehmensstruktur so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht werden.

Als Lebensversicherungsunternehmen ist unsere Anlagepolitik daher mittel- bis langfristig ausgerichtet. Den Schwerpunkt bilden sichere und liquide Zinsanlagen, wie festverzinsliche Wertpapiere und Darlehen. Daneben wird in Substanzanlagen, primär Aktien und Aktienfonds bzw. Immobilien und Immobilienfonds investiert. Aus Diversifikationsgründen finden in begrenztem Umfang auch andere Anlagethemen Berücksichtigung.

Die Anlage erfolgt durch qualifizierte Mitarbeiter und wird - neben internen Kontrollen - von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), dem Sicherungsvermögen-Treuhänder und unserem Verantwortlichen Aktuar auf Einhaltung der gesetzlichen und sonstigen aufsichtsrechtlichen Regelungen überwacht.

Bei der Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge sind wir uns unserer Verantwortung für die Gesellschaft und die Umwelt bewusst. Eine spezielle Ausrichtung unserer Anlagepolitik auf ethische, soziale und ökologische Belange ist damit jedoch nicht verbunden.

Informationen zur Zertifizierung

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - Zertifizierungsstelle - Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, hat mit Wirkung zum 01.11.2006 diesen Altersvorsorgevertrag unter der Zertifizierungsnummer 003834 zertifiziert.

Bitte beachten Sie noch folgenden Hinweis:

Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

RiesterRente *classic*

für Herrn Max Muster
Musterstr. 1, 20000 Hamburg

Werteübersicht

Vertragsdaten	Basis des Vorschlags RiesterRente <i>classic</i> (Tarif 35 - Tarifgeneration 2009)		
	Versicherte Person: Herr Max Muster Rechnungsmäßiges Eintrittsalter: 28 Jahre		
	Geburtsdatum: 15.02.1984		
	Garantierte Leistung im Erlebensfall zum 01.12.2051: Garantierte monatliche Rente aus Eigenbeiträgen		
	221,16 EUR		
	Garantierte Leistung im Todesfall: - vor Rentenbeginn: Auszahlung des gebildeten Kapitals - nach Rentenbeginn: Fortsetzung der Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit		
	Eine vollständige Darstellung der Leistung im Erlebens- und Todesfall finden Sie in § 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes.		
	Der Eigenbeitrag beträgt monatlich		
	91,00 EUR		
	Versicherungsbeginn		
Garantiewertetabelle (in EUR)	01.12.2011		
	Laufzeiten: Rentenbeginn		
	01.12.2051		
	Aufschubzeit (bis 30.11.2051)		
	40 Jahre		
	Beitragszahlungsdauer (bis 30.11.2051)		
	40 Jahre		
	Rentengarantiezeit ab Rentenbeginn		
	5 Jahre		

In der nachfolgenden Tabelle stellen wir für Sie die garantierten Leistungen aus Eigenbeiträgen bei Kündigung und bei vollständiger Beitragsfreistellung Ihres Vertrages dar. Die in der Tabelle genannten Werte gelten nur unter der Annahme, dass die monatlichen Eigenbeiträge bis zum genannten Termin, längstens jedoch bis zum Ende der Beitragszahlung gezahlt werden.
Die garantierten Leistungen aus Eigenbeiträgen erhöhen sich um die Leistungen aus den staatlichen Zulagen und die möglichen Leistungen aus der Überschussbeteiligung.

Datum	Monatlicher Eigenbeitrag	Rückkaufswert	Beitragsfreie monatliche Rente
01.12.2011	91,00	0,00	0,00
01.12.2012	91,00	483,80	4,07
01.12.2013	91,00	1.086,49	8,96
01.12.2014	91,00	1.708,57	13,81
01.12.2015	91,00	2.350,53	18,61
01.12.2016	91,00	3.012,88	23,37
01.12.2017	91,00	3.983,63	30,28
01.12.2018	91,00	4.985,61	37,13
01.12.2019	91,00	6.019,61	43,92
01.12.2020	91,00	7.086,47	50,66
01.12.2021	91,00	8.187,03	57,34
01.12.2022	91,00	9.322,16	63,96
01.12.2023	91,00	10.492,77	70,52
01.12.2024	91,00	11.699,75	77,03
01.12.2025	91,00	12.944,06	83,48
01.12.2026	91,00	14.226,66	89,87
01.12.2027	91,00	15.548,53	96,20
01.12.2028	91,00	16.910,69	102,48
01.12.2029	91,00	18.314,19	108,70
01.12.2030	91,00	19.760,08	114,87
01.12.2031	91,00	21.249,47	120,98
01.12.2032	91,00	22.783,47	127,03
01.12.2033	91,00	24.363,24	133,03
01.12.2034	91,00	25.989,96	138,97
01.12.2035	91,00	27.664,84	144,85

RiesterRente *classic*

für Herrn Max Muster
Musterstr. 1, 20000 Hamburg

Werteübersicht

	Datum	Monatlicher Eigenbeitrag	Rückkaufswert	Beitragsfreie monatliche Rente		
	01.12.2036	91,00	29.389,12	150,69		
	01.12.2037	91,00	31.164,08	156,46		
	01.12.2038	91,00	32.991,02	162,19		
	01.12.2039	91,00	34.871,28	167,86		
	01.12.2040	91,00	36.806,24	173,47		
	01.12.2041	91,00	38.797,30	179,03		
	01.12.2042	91,00	40.642,21	183,62		
	01.12.2043	91,00	42.527,30	188,12		
	01.12.2044	91,00	44.553,48	192,95		
	01.12.2045	91,00	46.521,67	197,24		
	01.12.2046	91,00	48.532,82	201,45		
	01.12.2047	91,00	50.587,90	205,56		
	01.12.2048	91,00	52.687,88	209,59		
	01.12.2049	91,00	54.833,79	213,53		
	01.12.2050	91,00	57.026,66	217,38		
	Wir sind nach § 169 Absatz (6) VVG berechtigt, die garantierte Leistung bei Kündigung angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllung der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.					
Übersicht der Abzüge (in EUR)	Bei Kündigung und Beitragsfreistellung erfolgt ein Abzug. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter "Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?" und unter "Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?" der Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes. Bei den in der Garantiewertetabelle angegebenen Werten ist dieser Abzug bereits berücksichtigt.					
	Datum	Abzug	Datum	Abzug	Datum	Abzug
	01.12.2011	0,00	01.12.2012	199,01	01.12.2013	293,15
	01.12.2014	382,26	01.12.2015	466,17	01.12.2016	544,70
	01.12.2017	656,86	01.12.2018	760,84	01.12.2019	856,36
	01.12.2020	943,11	01.12.2021	1.020,78	01.12.2022	1.089,07
	01.12.2023	1.147,64	01.12.2024	1.196,15	01.12.2025	1.234,27
	01.12.2026	1.261,62	01.12.2027	1.277,85	01.12.2028	1.282,56
	01.12.2029	1.275,37	01.12.2030	1.255,88	01.12.2031	1.223,66
	01.12.2032	1.178,28	01.12.2033	1.119,30	01.12.2034	1.046,27
	01.12.2035	958,71	01.12.2036	856,13	01.12.2037	738,04
	01.12.2038	603,92	01.12.2039	453,25	01.12.2040	285,46
	01.12.2041	100,00	01.12.2042	100,00	01.12.2043	100,00
	01.12.2044	0,00	01.12.2045	0,00	01.12.2046	0,00
	01.12.2047	0,00	01.12.2048	0,00	01.12.2049	0,00
	01.12.2050	0,00	01.12.2051	0,00		
Normierte Modellrechnung (in EUR)	Über die garantierten Leistungen hinaus entstehen Überschüsse, an denen wir Sie beteiligen. In der normierten Modellrechnung weisen wir Ihnen die fiktiven Gesamtleistungen aus Eigenbeiträgen der RiesterRente classic mit gesetzlich vorgegebenen Zinssätzen aus:					
	Fiktive Gesamtleistungen zum 01.12.2051					
	bei einem angenommenen Zinssatz von					
		2,76 %		3,76 %		4,76 %
	Mögliche monatliche Rente		249,49	311,36		391,84
	Bei der normierten Modellrechnung handelt es sich nur um ein Rechenmodell, dem fiktive Angaben zu Grunde liegen. Aus der normierten Modellrechnung können keine vertraglichen Ansprüche gegen uns abgeleitet werden.					

RiesterRente *classic*
 für Herrn Max Muster
 Musterstr. 1, 20000 Hamburg

Werteübersicht

Bewertungsreserven

Die Bewertungsstichtage für die Ermittlung der Höhe der Bewertungsreserven werden jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens festgelegt und im Geschäftsbericht veröffentlicht. Derzeit gilt folgende Festlegung: Für die Auszahlung sind die Bewertungsreserven zum Ende des Vormonats maßgeblich. Bei Auszahlungen zum 31.01. eines Jahres wird der 14.01. als Bewertungsstichtag verwendet.

 Modellrechnung zum
 gebildeten Kapital
 nach §7 AltZertG
 (in EUR)

Nachstehend stellen wir Ihnen dar, wie sich das gebildete Kapital bei einer angenommenen Verzinsung von 2,25 %, 4,00 % bzw. 6,00 % in den ersten 10 Jahren entwickeln würde. Die auf Basis Ihrer Angaben voraussichtlich zufließenden staatlichen Zulagen wurden bei der Berechnung berücksichtigt.

Datum	Summe der gezahlten Beiträge (inkl. Zulagen)	Gebildetes Kapital bei einer Verzinsung von		
		2,25 %	4,00 %	6,00 %
31.12.2011	107,57	56	56	56
31.12.2012	1.353,57	755	772	779
31.12.2013	2.599,57	1.595	1.643	1.674
31.12.2014	3.845,57	2.453	2.548	2.620
31.12.2015	5.091,57	3.328	3.487	3.622
31.12.2016	6.337,57	4.249	4.489	4.709
31.12.2017	7.583,57	5.488	5.832	6.164
31.12.2018	8.829,57	6.754	7.226	7.704
31.12.2019	10.075,57	8.046	8.675	9.335
31.12.2020	11.321,57	9.367	10.179	11.061

Das Kapital bilden wir, indem wir die eingezahlten Eigenbeiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen abzüglich der tariflichen Kosten mit dem tariflichen Garantiezinssatz von 2,25 % jährlich verzinsen. Bei der angenommenen Verzinsung von 4,00 % bzw. 6,00 % jährlich handelt es sich um unverbindliche Werte, die nicht garantiert werden können. Die Verzinsung hängt vor allem von der Verzinsung der Kapitalanlagen, aber auch von der Entwicklung der Lebenserwartung und der Kosten ab.

Kosten bei Anbieterwechsel

Im Falle der Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Altersvorsorgevertrag entstehen Ihnen die in der Übersicht zu den Abzügen ausgewiesenen Kosten, die vom gebildeten Kapital abgezogen werden. Bei Übertragung auf einen Altersvorsorgevertrag innerhalb der Stuttgarter Versicherungsgruppe betragen die Kosten 100 EUR. Der Abzug entfällt, wenn die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet hat und die restliche Dauer der Beitragszahlung höchstens 7 Jahre beträgt. Die Kosten der Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Altersvorsorgevertrag haben wir in der Modellrechnung nicht berücksichtigt.

**Versicherungsbedingungen
für die Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag
im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)
(Riesterrente)
(V35-201007)**

Es gelten die

- **Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) (Riesterrente)**
- **Bei Vereinbarung der Überschussverwendung FondsPlus:
Besonderen Bedingungen zur Anlage von Überschussanteilen in Investmentfonds (FondsPlus)**
- **Bei Vereinbarung des Zuwachsprogramms:
Besonderen Bedingungen für die Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) (Riesterrente) mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen (Zuwachsprogramm)**
- **Besonderen Bedingungen für die Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) (Riesterrente) - Zahlungszahlungsrecht**

**Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung als
Altersvorsorgevertrag im Sinne des
Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)
(Riesterrente)**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 4 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 5 Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen?
- § 6 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 7 Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?
- § 8 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?
- § 9 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?
- § 10 Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?
- § 11 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?
- § 12 Wer erhält die Versicherungsleistung?
- § 13 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?
- § 14 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?
- § 15 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?
- § 16 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 17 Wo ist der Gerichtsstand?
- § 18 Wann können Bestimmungen für Ihren Vertrag geändert werden?

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Im Erlebensfall erbringen wir folgende Leistungen:

Rentenzahlung

(1) Erleben Sie den Beginn der Rentenzahlung (Beginn der Auszahlungsphase), zahlen wir die unabhängig vom Geschlecht berechnete versicherte Rente lebenslang in gleichbleibender Höhe jeweils zum Ersten eines Monats. Falls die Rente weniger als 50 € monatlich beträgt, fassen wir bis zu 12 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammen. Wir sind berechtigt eine Kleinbetragsrente nach § 93 Absatz (3) des Einkommensteuergesetzes (EStG) abzufinden.

Rentenzahlungen erhalten Sie frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres. Den genauen Beginn der Rentenzahlung entnehmen Sie dem Versicherungsschein. Sie können schriftlich verlangen, dass einmalig zum Beginn der Rentenzahlung eine Auszahlung von bis zu 30 % des dann zur Verfügung stehenden Kapitals außerhalb der monatlichen Leistungen erfolgt. Diese Auszahlung führt zu einer Verringerung der Rentenleistungen.

(2) Zu Beginn der Rentenzahlung stehen mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung einer Rente zur Verfügung. Sofern Sie nach § 8 Kapital für Wohneigentum verwenden, verringert sich dieser Mindestbetrag entsprechend.

Flexibler Leistungsbeginn

(3) Sie können schriftlich verlangen, dass der Beginn der Rentenzahlung nach vorne oder nach hinten verlegt wird (flexibler Leistungsbeginn).

Vorverlegter Beginn der Rentenzahlung

Voraussetzung für die Vorverlegung des Beginns der Rentenzahlung ist, dass Sie zum vorverlegten Beginn das 60. Lebensjahr vollendet haben und der für die Bildung der vorgezogenen Rente zur Verfügung stehende Betrag mindestens den bis dahin eingezahlten Beiträgen und den uns zugeflossenen staatlichen Zulagen entspricht. Beziehen Sie vor Vollendung des 60. Lebensjahres Leistungen aus einem gesetzlichen Altersversicherungssystem, können Sie eine verminderte Rente auch schon vorher in Anspruch nehmen, sofern der für die Bildung der vorgezogenen Rente zur Verfügung stehende Betrag mindestens den bis dahin eingezahlten Beiträgen und den uns zugeflossenen staatlichen Zulagen entspricht.

Wird der Beginn der Rentenzahlung nach vorne verlegt, errechnet sich die neu ermittelte Rentenhöhe nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Nach hinten verlegter Beginn der Rentenzahlung

Wird der Beginn der Rentenzahlung nach hinten verlegt, ist der späteste Beginn der Rentenzahlung jedoch der 1. Januar des auf den in § 35 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VI (SGB VI) bezeichneten Zeitpunkt folgenden Jahres.

*) Das Deckungskapital bilden wir, damit wir zu jedem Zeitpunkt die Verpflichtungen aus Ihrem Versicherungsvertrag erfüllen können. Das Deckungskapital wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnet.

Sofern der Vertrag nicht beitragsfrei gestellt wird, verlängert sich die Beitragszahlungsdauer entsprechend. Der Ablauf einer vereinbarten Rentengarantiezeit darf nicht über die Vollendung des 85. Lebensjahres hinausgehen. Verlegen Sie den Beginn der Rentenzahlung nach hinten, kann sich die Rentengarantiezeit entsprechend verkürzen.

Die neu ermittelte Rentenhöhe errechnet sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Berücksichtigung von Abschluss- und Vertriebskosten entsprechend § 10.

Im Todesfall erbringen wir folgende Leistungen:

Tod vor Beginn der Rentenzahlung

(4) Sterben Sie vor dem Beginn der Rentenzahlung, zahlen wir das gebildete Deckungskapital*) abzüglich der staatlichen Zulagen. Das Deckungskapital bilden wir, indem wir die eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen abzüglich der tariflichen Kosten mit dem tariflichen Garantiezinssatz von 2,25 % jährlich verzinsen.

Tod nach Beginn der Rentenzahlung

(5) Sterben Sie während der Rentengarantiezeit, zahlen wir die ab Beginn der Rentenzahlung versicherte Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit weiter. Der Bezugsberechtigte kann stattdessen während der Rentengarantiezeit verlangen, dass der Wert der bis zum Ende der Rentengarantiezeit fälligen Renten, soweit diese nicht bereits in Anspruch genommen wurden, abgezinst mit jährlich 2,25 % (Barwert) ausgezahlt wird. Mit der Abfindung erlischt die Versicherung.

Sterben Sie nach Ablauf der Rentengarantiezeit oder ist keine Rentengarantiezeit vereinbart, erlischt die Versicherung und es werden keine Leistungen fällig.

Rechnungsgrundlagen für die Kalkulation von Beiträgen und Leistungen

(6) Die garantierten Leistungen werden nach versicherungsmathematischen Grundlagen kalkuliert. Für die garantierten Rentenleistungen haben wir eine unternehmenseigene Sterbetafel verwendet, die auf der DAV-Sterbetafel 2004 R basiert. Es gilt ein Rechnungszins von 2,25 % p. a.

Überschussbeteiligung

(7) Außer den im Versicherungsschein ausgewiesenen garantierten Leistungen erhalten Sie weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung (siehe § 2).

Übertragung des Altersvorsorgevertrags auf den Ehegatten

(8) Ist für die Leistung im Todesfall der Ehegatte, mit dem Sie im Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe gelebt haben und mit dem Sie die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung im Sinne des Einkommensteuergesetzes erfüllt haben, bezugsberechtigt, kann dieser im Todesfall schriftlich verlangen, dass das zur Verfügung

stehende Kapital auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag übertragen wird. Alternativ kann der Ehegatte schriftlich verlangen, dass wir aus dem zur Verfügung stehenden Kapital eine Hinterbliebenenrente bilden. Die Rentenhöhe der Hinterbliebenenrente errechnet sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den dann für neu abgeschlossene Verträge geltenden Rechnungsgrundlagen. Die Hinterbliebenenrente zahlen wir so lange, wie der Ehegatte lebt (§ 1 Absatz (1) Satz 1 Nr. 2 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz).

§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer nach § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

(1) Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung, Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben (§ 4 Absatz (3), § 5 Mindestzuführungsverordnung). Aus diesem Betrag werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere dann, wenn die Lebenserwartung und die Kosten niedriger sind, als bei der Tarifikalkulation angenommen. Auch an diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer angemessen beteiligt und zwar nach derzeitiger Rechtslage am Risikoergebnis (einschließlich Langlebigkeit) grundsätzlich zu mindestens 75 % und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kostenergebnis) grundsätzlich zu mindestens 50 % (§ 4 Absatz (4) und (5), § 5 Mindestzuführungsverordnung).

Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Gruppen zusammengefasst. Gewinngruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Langlebigkeits- oder Berufsunfähigkeitsrisiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.

Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der

Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur ausnahmsweise können wir die Rückstellung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder - sofern die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen - zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen (§ 56 a Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)). Hierfür benötigen wir die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(2) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt den Versicherungsnehmern nach § 153 VVG unmittelbar zu. Hierzu wird die Höhe der Bewertungsreserven laufend neu ermittelt. Der so ermittelte Wert wird den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren zugeordnet. Bei Beendigung der Aufschubzeit (Zeitraum zwischen Beginn der Versicherung und Beginn der Rentenzahlung) durch Tod, Kündigung oder Erleben des Beginns der Rentenzahlung teilen wir den für diesen Zeitpunkt ermittelten Betrag Ihrer Versicherung zur Hälfte zu.

Auch nach Beginn der Rentenzahlung beteiligen wir Sie an vorhandenen Bewertungsreserven.

Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags

(3) Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Gruppe, die in Ihrem Versicherungsschein genannt ist. Die Mittel für die Überschussanteile werden der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

Überschussbeteiligung vor Beginn der Rentenzahlung

Bestandteile der Überschussbeteiligung

(4) Bei der Überschussbeteiligung in der Aufschubzeit wird zwischen laufenden Überschussanteilen und Schlussüberschussanteilen unterschieden. Außerdem ist eine Beteiligung an den Bewertungsreserven vorgesehen.

Mit den laufenden Überschussanteilen werden den Verträgen regelmäßig Überschüsse zugeteilt, die die garantierte Versicherungsleistung erhöhen.

Die Schlussüberschussanteilsätze werden ebenfalls jedes Jahr neu festgelegt, gelten jedoch nur für Verträge, die in diesem Jahr ausgezahlt werden oder deren Aufschubzeit endet. Die Schlussüberschussanteile können damit teilweise oder auch ganz entfallen. Die Höhe der Schlussüberschussanteile steht daher erst nach der

Festlegung für das Jahr fest, in dem der Vertrag ausgezahlt wird oder in dem die Aufschubzeit endet.

Zusätzlich wird eine Mindestbeteiligung an den fälligen Bewertungsreserven festgelegt. Wenn der auf die Versicherung entfallende Anteil an den Bewertungsreserven kleiner als die Mindestbeteiligung ist, dann wird die Mindestbeteiligung fällig. Andernfalls wird zusätzlich zur Mindestbeteiligung der die Mindestbeteiligung übersteigende Anteil an den Bewertungsreserven fällig. Die Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven wird jedes Jahr neu festgelegt, gilt jedoch nur für Verträge, die in diesem Jahr ausgezahlt werden oder deren Aufschubzeit endet. Die Mindestbeteiligung kann damit teilweise oder auch ganz entfallen. Die Höhe der Mindestbeteiligung steht daher erst nach der Festlegung für das Jahr fest, in dem der Vertrag ausgezahlt wird oder die Aufschubzeit endet.

Laufende Überschussanteile

(5) Ihre Versicherung erhält in jedem Versicherungsjahr laufende Überschussanteile.

Die laufenden Überschussanteile werden je nach ursprünglicher oder nachträglich geänderter vertraglicher Vereinbarung wie folgt verwendet:

Termfix-Bonus

Bei der Überschussverwendung Termfix-Bonus werden die laufenden Überschussanteile zum Ende eines jeden Versicherungsjahres zugeteilt und zur Bildung einer beitragsfreien Versicherung mit festem Auszahlungszeitpunkt (Termfix-Bonus) verwendet, der mit dem Beginn der Rentenzahlung Ihrer Versicherung übereinstimmt. Bei Vorverlegung des Beginns der Rentenzahlung, bei Tod oder bei vorzeitiger Vertragsbeendigung wird das vorhandene Deckungskapital fällig.

Fällige Leistungen aus Termfix-Bonus werden entsprechend den garantierten Leistungen verwendet.

FondsPlus

Bei der Überschussverwendung FondsPlus werden die laufenden Überschussanteile zum Ende eines jeden Versicherungsjahres zugeteilt und in Anteileneinheiten von Investmentfonds angelegt (siehe Besondere Bedingungen zur Anlage von Überschussanteilen in Investmentfonds (FondsPlus)).

Fällige Leistungen aus FondsPlus werden entsprechend den garantierten Leistungen verwendet.

Die laufenden Überschussanteile bestehen

- bei beitragspflichtigen Versicherungen aus einem Grundüberschussanteil in Prozent des Bruttojahresbeitrags und einem Zinsüberschussanteil in Prozent des arithmetischen Mittels aus dem Deckungskapital am Anfang und am Ende des Versicherungsjahres,
- bei beitragsfrei gestellten Versicherungen aus einem Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals am Ende des Versicherungsjahres, abgezinst mit dem Rechnungszins auf den Beginn des Versicherungsjahres.

Überschussbeteiligung bei Termfix-Bonus

(6) Ein Termfix-Bonus ist seinerseits überschussberechtigt und erhält zum Ende eines jeden Versicherungsjahres einen Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals am Ende des Versicherungsjahres, abgezinst mit dem Rechnungszins auf den Beginn des Versicherungsjahres, der den Termfix-Bonus erhöht.

Schlussüberschussanteile

(7) Zum Ende der Aufschubzeit werden Schlussüberschussanteile in Höhe des Endwerts einer Zeitrente in Promille des Deckungskapitals zum Ende der Aufschubzeit (ohne staatliche Zulagen und Zuzahlungen) fällig.

Bei Ihrem Tod werden Schlussüberschussanteile in Höhe des Endwerts einer Zeitrente in Promille des Deckungskapitals zum Ende der Aufschubzeit, multipliziert mit dem Verhältnis von Deckungskapital zum Zeitpunkt des Todes und Deckungskapital zum Ende der Aufschubzeit, fällig. Das Gleiche gilt in eingeschränkter Höhe auch bei Vorverlegung des Beginns der Rentenzahlung und, sofern das Deckungskapital der versicherten Rente mindestens 15 % des Deckungskapitals zum Ende der Aufschubzeit beträgt, auch bei vorzeitiger Vertragsbeendigung.

Fällige Schlussüberschussanteile werden entsprechend den garantierten Leistungen verwendet.

Beteiligung an Bewertungsreserven

Ermittlung der Höhe der Bewertungsreserven

(8) Die Höhe der Bewertungsreserven wird laufend neu ermittelt. Die Stichtage für die Ermittlung der Bewertungsreserven werden jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens festgelegt und in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern. Sollten zwischen dem Bewertungsstichtag und dem Ende Ihres Vertrags bzw. dem Ende der Aufschubzeit unvorhergesehene Ereignisse eintreten, die sich auf die Bewertungsreserven auswirken können, sind wir berechtigt, die Höhe der Bewertungsreserven neu zu ermitteln und diese bei einer wesentlichen Änderung als Basis für die Ermittlung Ihres Anteils an den Bewertungsreserven anzusetzen. Gefährdet die Beteiligung an den Bewertungsreserven die dauernde Erfüllbarkeit der Verträge, sind wir berechtigt, die festgestellten Bewertungsreserven angemessen zu kürzen.

Die verteilungsfähigen Bewertungsreserven werden in einem bilanzorientierten Verfahren ermittelt. Die so zu den jeweiligen Terminen festgestellten Bewertungsreserven werden anteilig den anspruchsberechtigten Verträgen zugeordnet.

Ermittlung des Anteils eines Vertrags an den Bewertungsreserven

Wir beteiligen Ihren Vertrag nach einem verursachungsorientierten Verfahren an den zu verteilenden Bewertungsreserven. Dabei wird berücksichtigt, wie Ihr Vertrag zur Entstehung der Bewertungsreserven beigetragen hat. Der Anteil Ihres Vertrags an den zu verteilenden Bewertungsreserven ist umso höher, je länger der Vertrag besteht und je höher der Beitrag und die daraus erwirtschafteten Erträge sind.

Zum Ende Ihres Vertrags wird der für diesen Zeitpunkt ermittelte Betrag zur Hälfte zugeteilt und ausgezahlt (§ 153 Absatz (3) VVG) bzw. zum Ende der Aufschubzeit zur Bildung einer beitragsfreien Zusatzrente verwendet (siehe Absatz (11)).

Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Sie erhalten jedoch wenigstens folgende Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven:

Zum Ende der Aufschubzeit wird eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in Höhe des Endwertes einer Zeitrente in Promille des Deckungskapitals zum Ende der Aufschubzeit (ohne staatliche Zulagen und Zahlungen) fällig.

Bei Ihrem Tod wird die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in Höhe des Endwertes einer Zeitrente in Promille des Deckungskapitals zum Ende der Aufschubzeit, multipliziert mit dem Verhältnis von Deckungskapital zum Zeitpunkt des Todes und Deckungskapital zum Ende der Aufschubzeit, fällig. Das Gleiche gilt in eingeschränkter Höhe auch bei Vorverlegung des Beginns der Rentenzahlung und, sofern das Deckungskapital der versicherten Rente mindestens 15 % des Deckungskapitals zum Ende der Aufschubzeit beträgt, auch bei vorzeitiger Vertragsbeendigung.

Fällige Anteile an den Bewertungsreserven werden entsprechend den garantierten Leistungen verwendet.

Nähere Einzelheiten zur Beteiligung der anspruchsberechtigten Verträge veröffentlichen wir in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

Finanzierung der Beitragsgarantie

(9) Wir sind berechtigt - soweit notwendig - zur Finanzierung der Beitragsgarantie nach § 1 Absatz (2) bereits zugeteilte Überschüsse bis maximal zur Höhe der Beitragsgarantie heranzuziehen.

Überschussverwendung zum Ende der Aufschubzeit

Eingeschränktes Kapitalwahlrecht

(10) Wird das eingeschränkte Kapitalwahlrecht (§ 1 Absatz (1)) ausgeübt, zahlen wir anteilig das vorhandene Guthaben aus der laufenden Überschussbeteiligung zuzüglich der Schlussüberschussanteile und dem fälligen Anteil an den Bewertungsreserven aus.

Bildung einer Zusatzrente

(11) Das Guthaben aus der laufenden Überschussbeteiligung zuzüglich der Schlussüberschussanteile und dem fälligen Anteil an den Bewertungsreserven wird zu Beginn der Rentenzahlung nach den zu diesem Zeitpunkt für neu abgeschlossene Verträge geltenden Rechnungsgrundlagen als Einmalbeitrag für eine beitragsfreie Zusatzrente verwendet, die zusammen mit der versicherten Rente fällig wird. Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, gilt diese auch für die Zusatzrente.

Die Höhe der Zusatzrente ist für die gesamte Rentenbezugszeit garantiert.

Überschussbeteiligung nach Beginn der Rentenzahlung

Laufende Überschussanteile

(12) Nach Beginn der Rentenzahlung werden jährlich Überschussanteile fällig. Diese werden je nach vertraglicher Vereinbarung, die Sie bis einen Monat vor Beginn der Rentenzahlung schriftlich ändern können, wie folgt verwendet:

Dynamische Rente

Bei der Überschussverwendung Dynamische Rente werden jährlich zum Ende eines jeden Versicherungsjahres Zinsüberschussanteile in Prozent des Deckungskapitals am Ende des Versicherungsjahres fällig. Dabei können sich für die versicherte Rente und die Zusatzrente unterschiedliche Prozentsätze ergeben. Die jährlichen Überschussanteile werden nach den zu Beginn der Rentenzahlung für neu abgeschlossene Verträge geltenden Rechnungsgrundlagen als Einmalbeitrag für eine Erhöhung der Zusatzrente verwendet. Eine Reduzierung der Überschussanteilsätze hat keine Auswirkung auf die Höhe der bisher erreichten Rente.

Die Regelung für den Fall einer abgezinsten Auszahlung nach § 1 Absatz (5) Satz 2 gilt entsprechend für die bisher erreichte Zusatzrente. Dabei werden bei der Zusatzrente die zum Ablauf der Rentengarantiezeit fälligen Renten abgezinst mit dem zu Beginn der Rentenzahlung für neu abgeschlossene Verträge geltenden Rechnungszins.

Teildynamische Rente

Bei der Überschussverwendung Teildynamische Rente wird zu Beginn der Rentenzahlung aus den während des gesamten Rentenbezugs zu erwartenden Überschussanteilen eine zusätzliche, nicht garantierte Gewinnrente gebildet, die zusammen mit der versicherten Rente und der Zusatzrente fällig wird. Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, gilt diese auch für die Gewinnrente. Solange die zu erwartenden Überschussanteile sich nicht ändern, erhöht sich diese Gewinnrente jährlich, erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung, derart, dass die Gesamtrente jährlich um einen festgelegten Prozentsatz steigt.

Die Höhe der Gewinnrente ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Die dabei verwendeten Rechnungsgrundlagen (die Sterbetafel und der Rechnungszins) berücksichtigen die während des gesamten Rentenbezugs zu erwartenden Überschussanteile. Diese ergeben sich aus den festgelegten Überschussanteilsätzen. Die verwendeten Rechnungsgrundlagen und der Prozentsatz, um den die Gesamtrente jährlich steigt, werden jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die verwendeten Rechnungsgrundlagen und die festgelegte Steigerung der Gesamtrente in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

Eine Änderung der künftig zu erwartenden Überschussanteile führt zu einer Anpassung der verwendeten Rechnungsgrundlagen. Dies kann auch dazu führen, dass wir die künftige Steigerung der Gesamtrente neu festlegen. Insgesamt verändert sich dadurch die bereits erreichte Höhe der nicht garantierten Gewinnrente und damit auch die bereits erreichte Höhe der Gesamtrente. **Die Gesamtrente kann folglich steigen oder sinken. Die**

nicht garantierte Gewinnrente kann auch ganz entfallen; in diesem Fall zahlen wir Ihnen als Gesamtrente jedoch mindestens die versicherte Rente und die zum Beginn der Rentenzahlung gebildete Zusatzrente.

Bei der Überschussverwendung Teildynamische Rente ergibt sich zum Beginn der Rentenzahlung eine gegenüber der Dynamischen Rente erhöhte Gesamtrente; die Rentensteigerungen fallen in der Regel niedriger aus als bei der Überschussverwendung Dynamische Rente.

Die Regelung für den Fall einer abgezinsten Auszahlung nach § 1 Absatz (5) Satz 2 gilt entsprechend für die Zusatzrente. Dabei werden bei der Zusatzrente die bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit fälligen Renten abgezinst mit dem zu Beginn der Rentenzahlung für neu abgeschlossene Verträge geltenden Rechnungszins. Im Falle einer abgezinsten Auszahlung § 1 Absatz (5) Satz 2 wird die Gewinnrente neu ermittelt. Bei der neu ermittelten Gewinnrente werden die bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit fälligen Renten, abgezinst mit dem dann für die Gewinnrente gültigen Rechnungszins, ausgezahlt.

Teilkonstante Rente

Bei der Überschussverwendung Teilkonstante Rente wird zu Beginn der Rentenzahlung aus den während des gesamten Rentenbezugs zu erwartenden Überschussanteilen eine zusätzliche, nicht garantierte Gewinnrente gebildet, die zusammen mit der versicherten Rente und der Zusatzrente fällig wird. Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, gilt diese auch für die Gewinnrente. Solange die zu erwartenden Überschussanteile sich nicht ändern, erhöht sich diese Gewinnrente jährlich, erstmals fünf Jahre nach Beginn der Rentenzahlung, derart, dass die Gesamtrente jährlich um einen festgelegten Prozentsatz steigt.

Die Höhe der Gewinnrente ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Die dabei verwendeten Rechnungsgrundlagen (die Sterbetafel und der Rechnungszins) berücksichtigen die während des gesamten Rentenbezugs zu erwartenden Überschussanteile. Diese ergeben sich aus den festgelegten Überschussanteilsätzen. Die verwendeten Rechnungsgrundlagen und der Prozentsatz, um den die Gesamtrente jährlich steigt, werden jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die verwendeten Rechnungsgrundlagen und die festgelegte Steigerung der Gesamtrente in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

Eine Änderung der künftig zu erwartenden Überschussanteile führt zu einer Anpassung der verwendeten Rechnungsgrundlagen. Dies kann auch dazu führen, dass wir die künftige Steigerung der Gesamtrente neu festlegen. Insgesamt verändert sich dadurch die bereits erreichte Höhe der nicht garantierten Gewinnrente und damit auch die bereits erreichte Höhe der Gesamtrente. **Die Gesamtrente kann folglich steigen oder sinken. Die nicht garantierte Gewinnrente kann auch ganz entfallen; in diesem Fall zahlen wir Ihnen als Gesamtrente jedoch mindestens die versicherte Rente und die zum Beginn der Rentenzahlung gebildete Zusatzrente.**

Bei der Überschussverwendung Teilkonstante Rente ergibt sich zum Beginn der Rentenzahlung eine gegenüber der Dynamischen Rente erhöhte Gesamtrente. Die Rentensteigerungen fallen in der Regel niedriger aus als bei der Überschussverwendung Dynamische Rente.

Die Regelung für den Fall einer abgezinsten Auszahlung nach § 1 Absatz (5) Satz 2 gilt entsprechend für die Zusatzrente. Dabei werden bei der Zusatzrente die bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit fälligen Renten abgezinst mit dem zu Beginn der Rentenzahlung für neu abgeschlossene Verträge geltenden Rechnungszins. Im Falle einer abgezinsten Auszahlung § 1 Absatz (5) Satz 2 wird die Gewinnrente neu ermittelt. Bei der neu ermittelten Gewinnrente werden die bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit fälligen Renten, abgezinst mit dem dann für die Gewinnrente gültigen Rechnungszins, ausgezahlt.

Beteiligung an Bewertungsreserven

(13) Nach Beginn der Rentenzahlung beteiligen wir Sie verursachungsorientiert durch erhöhte laufende Überschussanteile (siehe Absatz (12) Satz 1) an vorhandenen Bewertungsreserven. Bei der Festlegung der erhöhten Überschussanteilsätze wird die Bewertungssituation berücksichtigt.

Nähere Einzelheiten zur Beteiligung an den Bewertungsreserven nach Beginn der Rentenzahlung veröffentlichen wir in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

Nachreservierung

(14) Die Berechnung der garantierten Leistungen bei Vertragsabschluss erfordert eine vorsichtige Tarifikalkulation, bei der Veränderungen der Kapitalmärkte, eine ungünstige Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten berücksichtigt werden müssen. Damit wir zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz und insbesondere die Höhe der garantierten Rentenleistungen gewährleisten können, bilden wir auf Basis der Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation (siehe § 1 Absatz (6)) ein Deckungskapital.

Wenn sich Umstände, die der Kalkulation zu Grunde lagen, wesentlich ändern (z. B. Erhöhung der allgemeinen Lebenserwartung, nicht nur vorübergehend sinkende Renditen der Kapitalanlagen am Kapitalmarkt) und dies bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar war und wir deswegen weitere Rückstellungen bilden müssen, sind wir berechtigt, künftig reduzierte laufende Überschussanteile und reduzierte Schlussüberschussanteile festzulegen.

Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

(15) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Die Überschussbeteiligung kann auch ganz entfallen. Den unverbindlichen Beispielrechnungen im Versorgungsvorschlag können Sie den möglichen Verlauf der Überschussbeteiligung entnehmen.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Erstbeitrags (siehe § 4 Absatz (2) und (3) und § 6).

§ 4 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Sie zahlen Monatsbeiträge. Nach Vereinbarung können Sie die Beiträge vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zahlen; hierfür erhalten Sie einen entsprechenden Vorauszahlungsrabatt. Die Versicherungsperiode entspricht der jeweiligen Beitragszahlungsweise.

(2) Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

(3) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem in Absatz (2) genannten Termin eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(4) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(5) Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen und eventuell zu viel gezahlte Beiträge erstatten.

§ 5 Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen?

Die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen werden unter Berücksichtigung der Abschluss- und Vertriebskosten nach § 10 Ihrem Vertrag unverzüglich gutgeschrieben und zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet. Diese errechnet sich nach Ihrem am Erhöhungstermin erreichten rechnungsmäßigen Alter**), der restlichen Laufzeit bis zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlung und dem bei Abschluss des Vertrags gültigen Tarif. Erhöhungstermin ist der nächste Monatserste, der auf den Eingang der Zulage folgt.

§ 6 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Einlösungsbeitrag

(1) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 4 Absatz (3)), können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten.

Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

(3) Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist (siehe § 4 Absatz (3)) oder nicht eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

§ 7 Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?

(1) Sie können uns vor Beginn der Rentenzahlung jederzeit schriftlich mitteilen, dass Sie Ihre Versicherung zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode ganz oder teilweise ruhen lassen möchten (Beitragsfreistellung). In diesem Fall setzen wir die versicherte Rente ganz oder teilweise auf eine beitragsfreie Rente herab, die nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Zeitpunkt errechnet wird, bis zu dem Beiträge gezahlt wurden. Der aus Ihrer Versicherung für die Bildung der beitragsfreien Rente zur Verfügung stehende Betrag mindert sich um einen Abzug von 0,5 % des Deckungskapitals, multipliziert mit der um 10 Jahre verminderten restlichen Aufschubzeit des Vertrags, zuzüglich 100 €. Mit dem Abzug wird die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen; zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Nähere Informationen zur Höhe des Abzugs können Sie der Übersicht der Abzüge entnehmen. Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zum Abzug und seiner Höhe finden Sie im Anhang zu den Versicherungsbedingungen. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird - im letzteren Falle entsprechend herabgesetzt. Der Abzug entfällt, wenn die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet hat und die restliche Dauer der Beitragszahlung höchstens 7 Jahre beträgt.

(2) Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Der für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung stehende Betrag erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden.

**) Das rechnungsmäßige Alter ist das Alter der versicherten Person, wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind.

Nähere Informationen zur beitragsfreien Rente, ihrer Höhe und darüber, in welchem Ausmaß sie garantiert ist, können Sie der Übersicht der garantierten beitragsfreien Renten (Garantiewertetabelle) entnehmen.

(3) Haben Sie eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragt, ist der Antrag nur wirksam, wenn der verbleibende fortzuzahlende Beitrag jährlich 60 € beträgt. Wird dieser Betrag nicht erreicht, muss der Vertrag ganz beitragsfrei gestellt werden.

(4) Ihre ganz oder teilweise beitragsfrei gestellte Versicherung, können Sie jederzeit durch Fortsetzung der Beitragszahlung wieder in Kraft setzen, wenn der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist. Der in Absatz (1) Satz 3 genannte Abzug wird Ihrem Vertrag gutgeschrieben, wenn der gesamte Beitragsrückstand ausgeglichen wird. Die Wiederinkraftsetzung erfolgt in den ersten 3 Jahren mit den für Ihren Vertrag geltenden Rechnungsgrundlagen (§ 1 Absatz (6)).

Nach Vereinbarung können Sie die nicht gezahlten Beiträge in einem Betrag oder innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten nachzahlen. Statt dessen haben Sie die Möglichkeit höhere laufende Beiträge bis zum Ende der Beitragszahlungsdauer oder für einen vereinbarten Zeitraum der ausstehenden Beitragszahlungsdauer nachzuentrichten. Alternativ können Sie beantragen, dass ein eventuell vorhandenes Überschussguthaben um die nicht gezahlten Beiträge reduziert wird oder die garantierten Leistungen entsprechend reduziert werden.

(5) Die Beitragsgarantie nach § 1 Absatz (2) gilt bei Beitragsfreistellung und Wiederinkraftsetzung entsprechend.

§ 8 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?

(1) Sie können bis zum Beginn der Rentenzahlung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres verlangen, dass das gebildete Kapital für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a EStG ausgezahlt wird. Dies führt zum Wegfall des gebildeten Kapitals und der versicherten Leistungen.

Im Falle einer Rückzahlung werden das gebildete Kapital und die versicherten Leistungen neu berechnet. Die Berechnung der versicherten Leistungen erfolgt jeweils nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

(2) Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie im Steuermerkblatt zur Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG).

§ 9 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Kündigung

(1) Sie können Ihre Versicherung - vor dem Beginn der Rentenzahlung - jederzeit zum Schluss der Versicherungsperiode ganz oder teilweise schriftlich kündigen.

(2) Kündigen Sie Ihre Versicherung nur teilweise, ist diese Kündigung unwirksam, wenn der fortzuzahlende Beitrag den Mindestbetrag von jährlich 60 € unterschreitet. Wird dieser Betrag nicht erreicht, muss der Vertrag ganz gekündigt werden.

Kündigung des Vertrags zur Auszahlung des Rückkaufswertes

(3) Bei Kündigung werden wir entsprechend § 169 VVG den Rückkaufswert erstatten. Er ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnete Deckungskapital der Versicherung unter Berücksichtigung der Abschluss- und Vertriebskosten nach § 10. Von dem so ermittelten Wert erfolgt ein Abzug von 0,5 % des Deckungskapitals, multipliziert mit der um 10 Jahre verminderten restlichen Aufschubzeit des Vertrags, zuzüglich 100 €. Mit dem Abzug wird die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen; zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Nähere Informationen zur Höhe des Abzugs können Sie der Übersicht der Abzüge entnehmen. Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zum Abzug und seiner Höhe finden Sie im Anhang zu den Versicherungsbedingungen. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zu Grunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt. Der Abzug entfällt, wenn die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet hat und die restliche Dauer der Beitragszahlung höchstens 7 Jahre beträgt sowie bei durch vorzeitige Einstellung der Beitragszahlung beitragsfrei gestellten Versicherungen.

Sofern Sie nach § 8 Kapital für Wohneigentum verwendet haben, wird dies bei der Berechnung des Rückkaufswertes berücksichtigt.

Beitragsrückstände werden vom Rückkaufswert abgesetzt.

(4) Wir sind nach § 169 Absatz (6) VVG berechtigt, den nach Absatz (3) Satz 1 bis 2 berechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

(5) Zusätzlich zahlen wir die Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteile aus, soweit sie nicht bereits in dem nach Absatz (3) berechneten Rückkaufswert enthalten sind, sowie einen Schlussüberschussanteil, soweit ein solcher nach § 2 Absatz (7) für den Fall einer Kündigung vorgesehen ist. Außerdem erhöht sich der Auszahlungsbetrag bei einer Kündigung vor Beginn der Rentenzahlung ggf. um die Ihrer Versicherung nach § 2 Absatz (8) zugeteilten Bewertungsreserven.

(6) Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Der Rückkaufswert erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die

Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden.

Nähere Informationen zum Rückkaufswert, seiner Höhe und darüber, in welchem Ausmaß er garantiert ist, können Sie der Übersicht der garantierten Rückkaufswerte (Garantiewertetabelle) entnehmen.

Kündigung des Vertrags zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag

(7) Sie können Ihre Versicherung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres schriftlich kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen. Dieser Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten; er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Nach Beginn der Rentenzahlung ist eine Übertragung des gebildeten Kapitals nicht mehr möglich.

(8) Das gebildete Kapital entspricht dem nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechneten Deckungskapital der Versicherung. Es erhöht sich um bereits zugewiesene Überschussanteile, den übertragungsfähigen Wert aus Schlussüberschussanteilen sowie den nach § 153 Absatz (1) und (3) des Versicherungsvertragsgesetzes zuzuteilenden Bewertungsreserven. Berechnungsstichtag ist das Ende des Kalendervierteljahres, zu dem Sie Ihre Versicherung wirksam gekündigt haben. Der Ermittlung des Wertes des Deckungskapitals legen wir dabei ebenfalls diesen Stichtag zu Grunde. Beitragsrückstände werden vom Übertragungswert abgezogen. Sofern Sie nach § 8 Kapital für Wohneigentum verwendet haben, wird dies bei der Berechnung des Übertragungswertes berücksichtigt.

(9) Auch diese Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Das gebildete Kapital erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden.

Nähere Informationen zum Rückkaufswert, seiner Höhe und darüber, in welchem Ausmaß er garantiert ist, können Sie der Übersicht der garantierten Rückkaufswerte (Garantiewertetabelle) entnehmen.

(10) Im Falle der Übertragung des gebildeten Kapitals entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 0,5 % des Deckungskapitals, multipliziert mit der um 10 Jahre verminderten restlichen Aufschubzeit des Vertrags, zuzüglich 100 €, die vom gebildeten Kapital abgezogen werden. Bei Übertragung auf einen Altersvorsorgevertrag innerhalb der Stuttgarter Versicherungsgruppe betragen diese Kosten 100 €. Der Abzug entfällt, wenn die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet hat und die restliche Dauer der Beitragszahlung höchstens 7 Jahre beträgt.

(11) Das Kapital kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrags nachweisen.

§ 10 Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?

Die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten werden - soweit sie nicht als Prozentsatz von Ihren Beiträgen abgezogen werden - in gleichmäßigen Jahresbeträgen über einen Zeitraum von 5 Jahren verteilt, aber nicht länger als bis zum Beginn der Rentenzahlung. Die Abschluss- und Vertriebskosten bei freiwilligen Zuzahlungen (siehe Besondere Bedingungen für das Zuzahlungsrecht) und staatlichen Zulagen, werden einmalig von der jeweiligen Zuzahlung bzw. Zulage abgezogen.

§ 11 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag Ihrer Geburt.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.

(3) Ihr Tod ist uns auf jeden Fall unverzüglich anzuzeigen. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen.

(4) Unsere Geldleistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisung in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 12 Wer erhält die Versicherungsleistung?

Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer. Werden nach Ihrem Tod Leistungen fällig, erbringen wir diese an Ihre Erben, soweit Sie uns keine andere Person als Bezugsberechtigten benannt haben. Dieses Bezugsrecht können Sie jederzeit widerrufen; nach Ihrem Tod kann es nicht mehr widerrufen werden. Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen schriftlich angezeigt worden sind.

§ 13 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung 3 Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefs als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz (1) entsprechend.

§ 14 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

Wir informieren Sie jährlich schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, das bisher gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals, die erwirtschafteten Erträge sowie bei Umwandlung eines bestehenden Vertrags in einen Altersvorsorgevertrag die bis zum Zeitpunkt der Umwandlung angesammelten Beiträge und Erträge. Mit der Information nach Satz 1 werden wir Sie auch schriftlich darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen berücksichtigen.

§ 15 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

(1) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag (Gebühr) gesondert in Rechnung stellen. Diese Beträge werden jährlich überprüft, gegebenenfalls neu festgesetzt und Ihnen mitgeteilt. Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte den im Anschluss an diese Bedingungen folgenden Gebührenbestimmungen, die Bestandteil des Versicherungsvertrags sind.

(2) Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zu Grunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abgeltungsbetrag bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

§ 16 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 17 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 18 Wann können Bestimmungen für Ihren Vertrag geändert werden?

(1) Unwirksame Bestimmungen können wir nach § 164 Absatz (1) VVG mit Wirkung für bestehende Verträge durch neue Regelungen ersetzen, falls die Unwirksamkeit durch eine höchstrichterliche Entscheidung oder einen bestandskräftigen Verwaltungsakt festgestellt wurde.

(2) Die Änderung muss zur Fortführung des Vertrags notwendig sein oder das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung muss für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.

(3) Die neue Regelung nach Absatz (1) wird zwei Wochen, nachdem die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe Ihnen mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

(4) Die Förderung nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG) darf durch Änderungen nach den Absätzen (1) bis (3) nicht beeinträchtigt werden.

**Gebührenbestimmungen
zur Rentenversicherung
als Altersvorsorgevertrag
im Sinne des Altersvorsorgeverträge-
Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)**

(Stand Juli 2010)

Welche Gebühren werden bei besonderen Bemühungen fällig?

Wir können nach § 15, falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, pauschale Abgeltungsbeträge in nachfolgender Höhe erheben und deren Zahlung verlangen:

- Vom Versicherungsnehmer zu vertretende Rückläufer im Lastschriftverfahren: 5,00 €
- Mahnverfahren wegen Beitragsrückständen (§§ 37 und 38 VVG): 5,00 €
- Ermittlung der Anschrift des Versicherungsnehmers: 5,00 €
- Ersatz-Versicherungsschein ausstellen: 12,50 €
- Vertragsänderungen mit Nachtrag: 25,00 €

Diese Gebühren gelten für das laufende Versicherungsjahr. Sie werden jedes Jahr überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt.

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen zur Kündigung und zum Ruhenlassen (Beitragsfreistellung) Ihrer Versicherung

Die Kündigung oder die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden.

- Im Falle einer Kündigung zahlen wir den Rückkaufswert aus, soweit ein solcher vorhanden ist. Bei der Berechnung des Rückkaufswerts legen wir das nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete Deckungskapital zu Grunde. Zusätzlich wird ein Abzug nach § 169 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vorgenommen.

Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden, da aus den eingezahlten Beiträgen auch die Abschluss- und Vertriebskosten und die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden müssen. Der Rückkaufswert erreicht deshalb erst nach einer bestimmten Zeit die Summe der eingezahlten Beiträge.

- Bei der Berechnung des Abzugs werden folgende Umstände berücksichtigt:

Veränderungen der Risikolage

Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus Versicherungsnehmern mit einem hohen und einem geringeren Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, wird in Form eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Vertragskündigung kein Nachteil entsteht.

Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital

Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrages partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

- Im Falle der Beitragsfreistellung gelten vorstehende Ausführungen entsprechend.
- Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zu Grunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird im letzteren Falle entsprechend herabgesetzt.

Bei Vereinbarung der Überschussverwendung FondsPlus gelten die nachfolgenden Besonderen Bedingungen:

**Besondere Bedingungen zur Anlage von
Überschussanteilen in Investmentfonds
(FondsPlus)**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Welcher Stichtag wird für die Ermittlung des Fondsguthabens zu Grunde gelegt?
- § 3 Wie verwenden wir Ihre laufenden Überschussanteile?
- § 4 Was schreiben wir Ihrem Fondsguthaben gut und was entnehmen wir Ihrem Fondsguthaben?
- § 5 Wie können Sie Ihr Fondsguthaben und Ihre laufenden Überschussanteile neu verteilen?
- § 6 Was passiert, wenn ein Fonds geschlossen oder aus unserer Auswahl entfernt wird?
- § 7 Welche Regelungen gelten bei einer nachträglichen Umwandlung der Überschussverwendung in FondsPlus?
- § 8 Was ist zu beachten, wenn Sie die Überschussverwendung FondsPlus umwandeln wollen?
- § 9 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Die Überschussverwendung FondsPlus bietet eine unmittelbare Beteiligung an der Wertentwicklung eines oder mehrerer Sondervermögen (Investmentfonds). Die Investmentfonds bilden gesondert von unserem gebundenen Vermögen den Anlagestock.

(2) Da die künftige Überschussbeteiligung und die Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Investmentfonds (Fondsanteile) nicht vorherzusehen sind, können wir die Höhe der Leistung bei FondsPlus nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der Fondsanteile einen Wertzuwachs zu erzielen; Sie tragen aber auch das Risiko der Wertminderung bei Kursrückgängen. Bei Anlagen in Fonds, die nicht auf € lauten (Fremdwährungsfonds), können darüber hinaus Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage beeinflussen. Die im Versicherungsschein genannte garantierte Versicherungsleistung bleibt jedoch in jedem Fall erhalten.

(3) Die Höhe der Leistung bei FondsPlus ist vom Wert der insgesamt gutgeschriebenen Fondsanteile (Fondsguthaben) abhängig. Das Fondsguthaben ergibt sich aus der Zahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Fondsanteile. Den €-Wert des Fondsguthabens Ihrer Versicherung ermitteln wir dadurch, dass die Zahl der Fondsanteile mit dem jeweiligen Rücknahmepreis der Fondsanteile zum Stichtag (§ 2) multipliziert wird. Bei Fremdwährungsfonds werden die Rücknahmepreise zum jeweiligen Stichtag ebenfalls in € umgerechnet.

(4) Erleben Sie den vereinbarten, den nach vorne oder den nach hinten verlegten Beginn der Rentenzahlung, wird der €-Wert der Fondsanteile (Absatz (3)), nach den zu diesem Zeitpunkt für neu abgeschlossene Verträge geltenden Rechnungsgrundlagen als Einmalbeitrag für eine beitragsfreie Zusatzrente verwendet, die

zusammen mit der versicherten Rente fällig wird. Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, gilt diese auch für die Zusatzrente.

Sterben Sie vor dem vereinbarten Beginn der Rentenzahlung, zahlen wir die zum Zeitpunkt des Todes vorhandenen Fondsanteile, multipliziert mit dem jeweiligen Rücknahmepreis der Fondsanteile zum Stichtag (§ 2), aus.

Das Fondsguthaben erbringen wir grundsätzlich in Geld. Der Anspruchsberechtigte kann stattdessen wählen, ob ihm die Fondsanteile übertragen werden sollen. Zur Ausübung dieses Wahlrechts werden wir ihn auffordern. Wenn der Anspruchsberechtigte nicht innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Aufforderung die Leistung in Fondsanteile verlangt, zahlen wir das Fondsguthaben als Geldbetrag aus. Im Todesfall muss uns der Anspruchsberechtigte seine Entscheidung unverzüglich nach Aufforderung mitteilen. Ein Fondsguthaben unter 1.000 € erbringen wir als Geldleistung.

(5) Bei einer Kündigung Ihrer Versicherung zur Auszahlung des Rückkaufswertes zahlen wir das zum Stichtag (§ 2) ermittelte Fondsguthaben als Geldleistung aus. Der Anspruchsberechtigte kann stattdessen wählen, ob ihm die zum Stichtag (§ 2) vorhandenen Fondsanteile übertragen werden sollen. Seine Entscheidung muss er uns unverzüglich mitteilen.

Ein Fondsguthaben unter 1.000 € erbringen wir als Geldleistung.

(6) Bei einer Kündigung Ihrer Versicherung zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Altersvorsorgevertrag wird der €-Wert der Fondsanteile (Absatz (3)) auf den neuen Altersvorsorgevertrag übertragen.

§ 2 Welcher Stichtag wird für die Ermittlung des Fondsguthabens zu Grunde gelegt?*Im Erlebensfall*

Der letzte Börsentag vor Beginn der Rentenzahlung.

Im Todesfall

Der letzte Börsentag des Monats, in dem die Meldung des Todesfalles bei uns eingeht.

Bei Umwandlung

Der letzte Börsentag vor Wirksamwerden der Umwandlung.

Bei Fondswechsel

Der nächste Börsentag nach dem von Ihnen beantragten Termin. Ist der beantragte Termin bereits verstrichen oder nicht genannt, führen wir die Wertermittlung unverzüglich nach Eingang Ihres Antrags durch. Der Tag dieser Wertermittlung gilt als Stichtag.

Bei Kündigung Ihrer Versicherung

Der letzte Börsentag des Monats, in dem die Kündigung wirksam wird.

§ 3 Wie verwenden wir Ihre laufenden Überschussanteile?

(1) Ihre Versicherung erhält nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen laufende Überschussanteile zum Ende des Versicherungsjahres. Wir rechnen Ihre laufenden Überschussanteile unverzüglich in Fondsanteile der von Ihnen gewählten Investmentfonds um und führen sie dem Anlagestock zu (siehe § 1 Absatz (1)). Dabei wird der zum letzten Börsentag am Ende eines Versicherungsjahres festgestellte Rücknahmepreis der Fondsanteile zu Grunde gelegt.

(2) Die laufenden Überschussanteile werden entsprechend der von Ihnen festgelegten prozentualen Aufteilung angelegt, die nur in ganzen Prozentsätzen möglich ist. Dabei können Sie maximal 10 Fonds auswählen, wobei auf jeden Fonds mindestens 10 % entfallen müssen.

(3) Die laufenden Überschussanteile gehören, sobald sie in Fondsanteile umgerechnet und dem Anlagestock zugeführt sind, zur Bestandsgruppe UF05.

(4) Das Fondsguthaben Ihrer Versicherung ist seinerseits überschussberechtigt und erhält jährlich ab Vertragsbeginn Grundüberschussanteile. Jeder Grundüberschussanteil wird in Prozent des Fondsguthabens bemessen und zu Beginn des Versicherungsjahres dem Fondsguthaben entsprechend seiner Aufteilung auf die einzelnen Fonds gutgeschrieben.

*) Das rechnungsmäßige Alter ist das Alter der versicherten Person, wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind.

§ 4 Was schreiben wir Ihrem Fondsguthaben gut und was entnehmen wir Ihrem Fondsguthaben?

(1) Soweit die Erträge aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar dem Anlagestock zu und erhöhen damit den Wert des Anlagestocks. Erträge des Anlagestocks, die ausgeschüttet werden und eventuelle Steuererstattungen rechnen wir in Fondsanteile um und schreiben sie den einzelnen Verträgen gut.

(2) Zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres entnehmen wir die Verwaltungskosten für FondsPlus aus Ihrem Fondsguthaben entsprechend der Aufteilung auf die einzelnen Fonds. Die Kosten betragen 0,24 % des dann jeweils vorhandenen Fondsguthabens.

§ 5 Wie können Sie Ihr Fondsguthaben und Ihre laufenden Überschussanteile neu verteilen?

(1) Während der Aufschubzeit können Sie jederzeit verlangen, dass der €-Wert Ihres Fondsguthabens nach einer von Ihnen festzulegenden prozentualen Aufteilung neu auf die Fonds verteilt wird (Fondswechsel). Sie können hierbei maximal 10 aus allen für FondsPlus, zum Zeitpunkt des Wechsels von uns angebotenen Investmentfonds auswählen, wobei auf jeden Fonds mindestens 10 % entfallen müssen. Die Umrechnung des Fondsguthabens erfolgt zum Stichtag (§ 2) zum Rücknahmepreis der Fondsanteile.

(2) Während der Aufschubzeit können Sie jederzeit verlangen, dass der €-Wert Ihrer laufenden Überschussanteile entsprechend § 3 Absatz (1) in ganzen Prozentsätzen nach einer von Ihnen neu festzulegenden prozentualen Aufteilung in Anteilen der Investmentfonds angelegt wird. Sie können hierbei maximal 10 aus allen für FondsPlus, zum Zeitpunkt des Wechsels von uns angebotenen Investmentfonds auswählen, wobei auf jeden Fonds mindestens 10 % entfallen müssen.

(3) Die Gesamtanzahl der innerhalb eines Vertrags gehaltenen und besparten Fonds darf 20 nicht überschreiten.

(4) 5 Jahre vor Ende der Aufschubzeit, spätestens wenn die versicherte Person das rechnungsmäßige*) Alter von 60 Jahren erreicht hat (frühestens nach 5 Jahren), machen wir Ihnen ein schriftliches Angebot für ein aktives Ablaufmanagement, mit dem Ziel, das Risiko einer Wertminderung auf Grund von Kursrückgängen durch eine Umschichtung des Fondsguthabens in risikoärmere Fonds zu verringern. Für das aktive Ablaufmanagement, das Sie jederzeit wieder ändern können, werden keine Gebühren berechnet. Die Umschichtung erfolgt zum Rücknahmepreis der Fondsanteile.

§ 6 Was passiert, wenn ein Fonds geschlossen oder aus unserer Auswahl entfernt wird?

Falls Sie einen Fonds ausgewählt haben, der geschlossen wird oder aus einem von uns nicht zu vertretenden Anlass oder aus sonstigem sachlichen Grund aus dem Angebot zu FondsPlus genommen wird, werden wir Sie hierüber schriftlich benachrichtigen. Sie haben ab Zu-

gang dieses Benachrichtigungsschreibens 3 Wochen Gelegenheit, als Ersatz andere Fonds aus unserem Angebot zu wählen, in die das Fondsguthaben des entfallenden Fonds umgeschichtet werden soll und in die an Stelle des entfallenden Fonds künftig die laufenden Überschussanteile (§ 3 Absatz (1)) angelegt werden sollen. Zu diesem Zweck erhalten Sie mit der schriftlichen Benachrichtigung eine Mitteilung über unser aktuelles Fondsangebot.

Geht uns innerhalb der 3-wöchigen Frist keine entsprechende schriftliche Erklärung von Ihnen zu, gilt der von uns genannte, dem entfallenden Fonds am ehesten vergleichbare, als von Ihnen ausgewählt. Auf diesen Fonds werden wir Sie einschließlich der Kriterien für dessen Auswahl in unserer schriftlichen Benachrichtigung ausdrücklich hinweisen. Den Fondswechselstichtag werden wir Ihnen ebenfalls in unserer schriftlichen Benachrichtigung mitteilen.

§ 7 Welche Regelungen gelten bei einer nachträglichen Umwandlung der Überschussverwendung in FondsPlus?

(1) In der Aufschubzeit können Sie verlangen, dass Ihr vorhandenes Überschussguthaben und die laufenden Überschussanteile in Fondsanteile der von Ihnen gewählten Investmentfonds umgerechnet und dem Anlagestock (siehe § 1 Absatz (1)) zugeführt werden. Die Umwandlung Ihrer Überschussverwendung in FondsPlus wird zum nächsten Monatsersten nach Eingang Ihres schriftlichen Antrags wirksam. Bei der Umrechnung des Überschussguthabens in Fondsanteile wird der zum Stichtag (§ 2) festgestellte Rücknahmepreis der Fondsanteile zu Grunde gelegt.

(2) Ihr vorhandenes Überschussguthaben wird entsprechend der von Ihnen festgelegten prozentualen Aufteilung angelegt, die nur in ganzen Prozentsätzen möglich ist. Sie können hierbei maximal 10 aus allen für FondsPlus zum Zeitpunkt der Umwandlung von uns angebotenen Investmentfonds auswählen, wobei auf jeden Fonds mindestens 10 % entfallen müssen.

(3) Das Überschussguthaben gehört, sobald es in Fondsanteile umgerechnet und dem Anlagestock zugeführt ist, zur Bestandsgruppe UF05.

(4) Da die Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Investmentfonds (Fondsanteile) nicht vorherzusehen ist, können wir die Höhe des Überschussguthabens nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerun-

gen der Fondsanteile einen Wertzuwachs zu erzielen; Sie tragen aber auch das Risiko der Wertminderung bei Kursrückgängen. Bei Anlagen in Fonds, die nicht auf € lauten (Fremdwährungsfonds), können darüber hinaus Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage beeinflussen.

(5) Für die laufenden Überschussanteile gilt § 3 entsprechend.

§ 8 Was ist zu beachten, wenn Sie die Überschussverwendung FondsPlus umwandeln wollen?

Während der Aufschubzeit können Sie jederzeit die Umwandlung der Überschussverwendung FondsPlus, in eine der anderen zu diesem Zeitpunkt angebotenen Überschussverwendungen beantragen. Die Umwandlung wird zum nächsten Monatsersten nach Eingang Ihres schriftlichen Antrags wirksam. Es gelten die zum Zeitpunkt Ihres Antrags gültigen Bestimmungen (z. B. Mindestversicherungssumme und Mindestbeitrag).

Die Umrechnung des Fondsguthabens erfolgt zum Stichtag (§ 2) zum Rücknahmepreis der Fondsanteile.

§ 9 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

In Ergänzung zu den Gebührenbestimmungen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen können wir, falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, pauschale Abgeltungsbeträge in folgender Höhe erheben und deren Zahlung verlangen:

- Fondswechsel außerhalb des aktiven Ablaufmanagements zehnmal pro Versicherungsjahr kostenlos, ab dem elften Mal: 25,00 €
- Übertragung der Fondsanteile der Versicherung an Stelle der Auszahlung des Geldwertes: 1 % des Geldwertes, jedoch mind. 50 € und max. 150 €
- Umwandlung der Überschussverwendung einmal kostenlos, ab dem zweiten Mal: 25,00 €

Diese Gebühren gelten für das laufende Versicherungsjahr. Sie werden jedes Jahr überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt.

Bei Vereinbarung des Zuwachsprogramms gelten die nachfolgenden Besonderen Bedingungen:

**Besondere Bedingungen für die Rentenversicherung
als Altersvorsorgevertrag im Sinne des
Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)
(Riesterrente) mit Erhöhung der Beiträge und Leistungen (Zuwachsprogramm)**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Nach welchem Maßstab erfolgt die Erhöhung der Beiträge?
- § 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?
- § 3 Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?
- § 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?
- § 5 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

§ 1 Nach welchem Maßstab erfolgt die Erhöhung der Beiträge?

(1) Ihr Beitrag für diese Versicherung erhöht sich jeweils um mindestens 2 % und höchstens 10 % jährlich, gemessen am zuletzt gezahlten Beitrag.

(2) Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen.

(3) Die Erhöhungen erfolgen bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer, längstens jedoch, bis die versicherte Person das rechnungsmäßige Alter*) von 66 Jahren erreicht hat. Im letzten Versicherungsjahr erfolgt kein Erhöhungsangebot mehr.

§ 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?

(1) Die Erhöhungen des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgen zur ersten Beitragsfälligkeit im jeweiligen Kalenderjahr.

(2) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung.

§ 3 Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?

Die Erhöhung der Versicherungsleistungen errechnet sich unabhängig vom Geschlecht nach Ihrem am Erhöhungstermin erreichten rechnungsmäßigen Alter, der

restlichen Beitragszahlungsdauer, dem bei Abschluss des Vertrags gültigen Tarif und den ursprünglichen Annahmebedingungen. Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge.

§ 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

Alle im Rahmen des Versicherungsvertrags getroffenen Vereinbarungen, auch die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich ebenfalls auf die Erhöhung der Versicherungsleistungen. Entsprechende Anwendung findet auch der Paragraph der Allgemeinen Bedingungen "Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?".

§ 5 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

(1) Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von 2 Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

(2) Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.

(3) Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, so erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen; es kann jedoch mit unserer Zustimmung neu begründet werden.

*) Das rechnungsmäßige Alter ist das Alter der versicherten Person, wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind.

**Besondere Bedingungen für die Rentenversicherung
als Altersvorsorgevertrag im Sinne des
Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes
(AltZertG) (Riesterrente) - Zuzahlungsrecht**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Worin besteht Ihr Zuzahlungsrecht?
- § 2 Welche Regelungen gelten für Ihre Zuzahlungen?
- § 3 Welche Voraussetzungen müssen bei freiwilligen Zuzahlungen vorliegen?
- § 4 Wie verwenden wir Ihre Zuzahlung?
- § 5 Was bedeutet die Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten?
- § 6 Was haben Sie bei der Zuzahlung zu beachten?

§ 1 Worin besteht Ihr Zuzahlungsrecht?

Sie haben bis zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlung das Recht, durch freiwillige Zuzahlungen Ihre Versicherungsleistung zu erhöhen.

§ 2 Welche Regelungen gelten für Ihre Zuzahlungen?

Sofern in diesen Besonderen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Vereinbarungen zu Ihrer Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) entsprechend für Ihre Zuzahlungen.

§ 3 Welche Voraussetzungen müssen bei freiwilligen Zuzahlungen vorliegen?

Zuzahlungen können Sie dann leisten, wenn Ihre laufenden Beiträge zu Ihrer Rentenversicherung bis zum jeweiligen Höchstbetrag für förderfähige Beiträge nach § 10a Absatz (1) EStG erhöht werden sollen.

Durch die Zuzahlungen darf der jeweilige Höchstbetrag nach § 10a Absatz (1) EStG nicht überschritten werden.

§ 4 Wie verwenden wir Ihre Zuzahlung?

(1) Wir rechnen Ihre jeweilige Zuzahlung, soweit sie nicht zur Deckung der tariflichen Kosten vorgesehen ist, zum nächsten Monatsersten, der auf den Eingang der Zuzahlung folgt, dem gebildeten Kapital zu.

(2) Es gelten die zum Zeitpunkt der Zuzahlung für neu abgeschlossene Verträge geltenden Rechnungsgrundlagen.

(3) Sollten bei Ihrer Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes Beitragsrückstände bestehen, wird mit der Zuzahlung zunächst der Beitragsrückstand beglichen. Die Differenz aus Zahlungsbetrag und Beitragsrückstand wird als Zuzahlung verwendet.

§ 5 Was bedeutet die Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten?

(1) Die Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe von 4 % der jeweiligen Zuzahlung werden mit der Zuzahlung verrechnet.

(2) Dies hat wirtschaftlich zur Folge, dass nicht die gesamte Zahlung zur Bildung eines Rückkaufswertes vorhanden ist.

§ 6 Was haben Sie bei der Zuzahlung zu beachten?

Alle Zuzahlungen bitten wir an unsere Hauptverwaltung unter Angabe der Versicherungsnummer und des Verwendungszwecks zu leisten.

Steuermerkblatt zur Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)

Die folgenden Informationen über die für die Altersvorsorgeverträge gültigen Steuerregelungen beruhen auf der Rechtslage Stand 01.04.2009 und können sich künftig ändern.

A. Einkommensteuer

1. Förderung von Beiträgen

Die in § 10a Absatz (1) Einkommensteuergesetz (EStG) genannten Personen erhalten auf Altersvorsorgeverträge im Sinne des AltZertG eine staatliche Förderung.

Zum begünstigten Personenkreis gehören insbesondere Personen, die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) entrichten. Dies sind in erster Linie Arbeitnehmer, Auszubildende, kraft Gesetz oder auf Antrag versicherungspflichtige Selbstständige, geringfügig Beschäftigte, die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben, Versicherte während einer anzurechnenden Kindererziehungszeit, Pflegepersonen, Wehr- und Zivildienstleistende, Bezieher von Entgeltsersatzleistungen und versicherungspflichtige Landwirte (Alterssicherungssystem der Landwirte). Ebenfalls zum begünstigten Personenkreis gehören Beamte, Richter, Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und Personen, die statusrechtlich wie Beamte behandelt werden.

Nicht begünstigt werden Pflichtversicherte, die in einer Zusatzversorgung pflichtversichert sind und bei denen eine beamtenähnliche Gesamtversorgung aus der Summe der Leistungen der GRV und der Zusatzversorgung gewährleistet ist und Pflichtversicherte einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, z. B. angestellte Rechtsanwälte und Ärzte. Nicht zum Kreis der Begünstigten gehören des Weiteren nicht pflichtversicherte Selbstständige, freiwillig Versicherte in der GRV und Rentner.

Ist bei Ehegatten, die unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, nur ein Ehegatte begünstigt, so ist auch der andere Ehegatte zulageberechtigt, wenn ein auf seinen Namen lautender Altersvorsorgevertrag besteht.

Die Förderung erfolgt in Form einer Altersvorsorgezulage (Grundzulage, Kinderzulage) nach §§ 79 bis 99 EStG.

Die staatliche Zulage beträgt ab 2008 jährlich:

Grundzulage	154 €
Kinderzulage (je Kind)	185 €
Kinderzulage ab Geburtsjahr 2008 (je Kind)	300 €

Für Zulageberechtigte nach § 79 Satz 1 EStG, die zu Beginn des ersten Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage für dieses Beitragsjahr um einmalig 200 €.

Die Zulagen werden gekürzt, wenn der Zulageberechtigte nicht den Mindesteigenbeitrag leistet.

Dieser beträgt ab 2008 jährlich 4 % der in dem vorangegangenen Kalenderjahr erzielten, beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI), jedoch nicht mehr als die in § 10a Absatz (1) Satz 1 EStG genannten Höchstbeträge, vermindert um die Zulage.

Der Höchstbetrag nach § 10a Absatz (1) Satz 1 EStG beträgt ab 2008 jährlich bis zu 2.100 €.

Der jährliche Mindesteigenbeitrag muss zudem mindestens einen sogenannten Sockelbetrag von 60 € erreichen.

Der Antrag auf Altersvorsorgezulage ist auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, bei dem Anbieter des Vertrags einzureichen. Der Zulageberechtigte kann den Anbieter schriftlich bevollmächtigen für ihn die Zulage jährlich zu beantragen (Dauerzulagenantrag). Die Zulage wird durch die Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) direkt auf den Altersvorsorgevertrag eingezahlt.

Begünstigte Personen können nach § 10a Absatz (1) Satz 1 EStG im Rahmen der dort genannten Grenzen Altersvorsorgebeiträge zuzüglich der ihnen zustehenden Zulage als Sonderausgaben abziehen.

Ist der Sonderausgabenabzug für den Steuerpflichtigen günstiger als der Anspruch auf Zulage, wird die über den Zulagenanspruch hinausgehende Steuerermäßigung dem Steuerpflichtigen ausgezahlt, sofern aus anderen Gründen keine Steuernachzahlung geleistet werden muss. Die Günstigerprüfung wird von der Finanzbehörde im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung von Amts wegen durchgeführt.

Übersteigen Beiträge die in § 10a Absatz (1) Satz 1 EStG genannten Höchstbeträge, werden diese nicht nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG) gefördert. Diese Beiträge können im Rahmen der Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben nach § 10 EStG geltend gemacht werden.

2. Rentenleistungen im Erlebensfall

Wurden in der Aufschubzeit sowohl geförderte als auch nicht geförderte Beiträge zu Gunsten des Vertrags geleistet, sind die Rentenleistungen nach Beginn der Rentenzahlung steuerrechtlich aufzuteilen:

Rentenleistungen aus geförderten Eigenbeiträgen und Zulagen sind nach § 22 Nr. 5 EStG in vollem Umfang einkommensteuerpflichtig.

Rentenleistungen aus nicht geförderten Beiträgen sind nach § 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG mit dem Ertragsanteil zu versteuern. Der Ertragsanteil ist ein fester Prozentsatz der bezogenen Rente. Er richtet sich nach dem Alter bei Beginn der Rentenzahlung und bleibt während der gesamten Rentenbezugsdauer gleich.

3. Kapitalleistungen im Erlebensfall

Kapitalleistung aus geförderten Beiträgen

Eine Kapitalleistung aus Altersvorsorgeverträgen aus geförderten Beiträgen im Erlebensfall ist nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG in vollem Umfang einkommensteuerpflichtig.

Kapitalleistungen aus nicht geförderten Beiträgen

Bei Kapitalleistungen aus Altersvorsorgeverträgen aus nicht geförderten Beiträgen im Erlebensfall ist nach § 20 Absatz (1) Nr. 6 EStG der Ertrag einkommensteuerpflichtig.

Der steuerpflichtige Ertrag ist der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung (Kapitalleistung) aus der Rentenversicherung und der Summe der auf sie entrichteten Versicherungsbeiträge. Bei Auszahlung in Teilbeträgen ist der anteilig entrichtete Beitrag in Abzug zu bringen.

Der steuerpflichtige Ertrag unterliegt nur zur Hälfte der Besteuerung mit dem individuellen Einkommensteuersatz, wenn die Versicherungsleistung

- frühestens nach Ablauf von 12 Jahren nach dem Vertragsabschluss und
- nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen ausgezahlt wird.

Werden Versicherungsleistungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten (z. B. bei Auszahlung in Teilbeträgen) ausgezahlt, müssen die genannten Voraussetzungen zu jedem Zeitpunkt erfüllt sein.

Sofern uns bei Kapitalauszahlungen keine entsprechende Nichtveranlagungsbescheinigung des Finanzamtes oder kein entsprechender Freistellungsauftrag vorliegt, sind wir verpflichtet, von dem zu versteuernden Ertrag 25 % Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag einzubehalten und direkt an das Finanzamt abzuführen, und zwar unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für die hälftige Besteuerung vorliegen.

Im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen für die hälftige Besteuerung wird dann aber die tatsächliche Steuerschuld im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung durch das Finanzamt festgesetzt.

Liegen die Voraussetzungen für die hälftige Besteuerung nicht vor, unterliegt der steuerpflichtige Ertrag der Kapitalertragsteuer von 25 %. Der Abzug der Kapitalertragsteuer hat dann abgeltende Wirkung.

Ist für den Steuerpflichtigen eine Besteuerung des steuerpflichtigen Ertrags mit dem individuellen Einkommensteuersatz günstiger, wird dies auch in diesem Fall auf Antrag im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt.

4. Schädliche Verwendung von gefördertem Altersvorsorgevermögen

Eine schädliche Verwendung nach § 93 Absatz (1) EStG ist insbesondere gegeben,

- wenn das gebildete Kapital nicht als lebenslange Rente ausgezahlt wird oder

- wenn es auf Grund einer Vertragskündigung zu einer Auszahlung des gebildeten Kapitals kommt oder
- wenn das gebildete Kapital im Fall des Todes des Zulageberechtigten ausgezahlt wird oder
- wenn die Rente im Fall des Todes des Zulageberechtigten bis zum Ende der Rentengarantiezeit weitergezahlt oder abgefunden wird oder
- wenn die unbeschränkte Steuerpflicht des Zulageberechtigten durch Wegzug ins Ausland endet.

Die schädliche Verwendung führt zu einer Rückzahlungsverpflichtung der auf das ausgezahlte Altersvorsorgevermögen entfallenden Zulagen und der Steuerermäßigungen aus dem Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG. Im ausgezahlten Kapital enthaltene Erträge und Wertsteigerungen sind nach § 22 Nr. 5 EStG in vollem Umfang einkommensteuerpflichtig.

Keine schädliche Verwendung und somit keine Rückzahlungsverpflichtung besteht insbesondere,

- wenn das zur Verfügung stehende Kapital im Fall des Todes des Zulageberechtigten auf einen neuen oder bereits bestehenden auf den Namen des Ehegatten lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag übertragen wird und im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten die Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben oder
- wenn für den Ehegatten das zur Verfügung stehende Kapital für eine Hinterbliebenenrente verwendet wird oder
- wenn eine Übertragung des gebildeten Kapitals nach Kündigung des Altersvorsorgevertrags durch den Zulageberechtigten auf einen anderen auf seinen Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag erfolgt oder
- wenn eine Teilkapitalabfindung bis zu 30 % des zu Beginn der Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Kapitals erfolgt oder
- wenn eine Kleinbetragsrente abgefunden wird.

5. Altersvorsorge-Eigenheimbetrag

Der Zulageberechtigte kann das gebildete geförderte Kapital unter den Voraussetzungen des § 92a und b EStG wie folgt verwenden (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag):

- bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung oder
- zu Beginn der Auszahlungsphase zur Entschuldung einer Wohnung oder
- für den Erwerb von Geschäftsanteilen (Pflichtanteilen) an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung.

Der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag ist nach § 22 Nr. 5 Satz 4 und 5 EStG zu versteuern.

B. Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer

Leistungen aus geförderten Altersvorsorgeverträgen sind erbschaft-/schenkungsteuerpflichtig, wenn sie auf Grund einer Schenkung oder als Erwerb von Todes wegen (z. B. auf Grund eines Bezugsrechts oder als Teil der Erbmasse) erworben werden.

C. Versicherungsteuer

Beiträge zu geförderten Altersvorsorgeverträgen unterliegen nicht der Versicherungsteuer.

D. Vermögensteuer

Wird derzeit nicht erhoben.

E. Umsatzsteuer

Leistungen auf Grund von geförderten Altersvorsorgeverträgen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

F. Kirchensteuer

Hat der Steuerpflichtige den Versicherer beauftragt Kirchensteuer abzuführen, ist kein Sonderausgabenabzug der Kirchensteuer im Rahmen der Einkommensteuererklärung mehr zulässig. Mit der Abführung der Kirchensteuer ist die Kirchensteuerschuld abgegolten. Ist ein Einbehalt der Kirchensteuer nicht möglich oder haben Sie dies nicht bei uns beantragt, muss die Kirchensteuer im Rahmen des Veranlagungsverfahrens bestimmt werden.